

Produkt

CPR Global Silver Age - I

Verwaltungsgesellschaft: CPR Asset Management (im Folgenden: „wir“ oder „die Verwaltungsgesellschaft“), ein Mitglied der Amundi-Unternehmensgruppe.

FR0012300382 - Währung: EUR

Website der Verwaltungsgesellschaft: www.cpram.com

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter +33 153157000.

Die Autorité des Marchés Financiers („AMF“) ist für die Aufsicht von CPR ASSET MANAGEMENT in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig.

CPR ASSET MANAGEMENT ist in Frankreich unter der Nr. GP-01056 zugelassen und untersteht der Aufsicht der AMF.

Datum der Erstellung des Basisinformationsblatts: 18/08/2025.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art: Anteile an CPR Global Silver Age, einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der in Form eines FCP gegründet wurde.

Laufzeit: Die Laufzeit des Produkts ist unbefristet. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Produkt in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen durch Liquidation oder Fusion mit einem anderen Produkt auflösen.

Klassifizierung der AMF („Autorité des Marchés Financiers“): Internationale Aktien

Ziele: Wenn Sie den CPR Global Silver Age zeichnen, investieren Sie in ein Feeder-Portfolio der SICAV CPR Invest - Global Silver Age - T1 EUR - Dist. Gemäß den geltenden Vorschriften hält ein Feeder-FCP Anteile oder Aktien eines einzigen anderen OGA – der dann als Master-OGA bezeichnet wird – und liquide Mittel. Seine Performance kann aufgrund seiner eigenen Verwaltungskosten von jener seines Master-OGA abweichen.

Das Anlageziel des FCP entspricht jenem des Master-OGA, d. h.: Erzielung einer Outperformance über die empfohlene Haltedauer (fünf Jahre) gegenüber den weltweiten Börsenmärkten durch Nutzung der Dynamik internationaler Titel, die mit der Alterung der Bevölkerung in Verbindung stehen und gleichzeitige Einbindung von ESG-Kriterien in den Aufbauprozess des zulässigen Anlageuniversums. Zu Informationszwecken wird der MSCI World Index (mit reinvestierten Nettodividenden) und gegebenenfalls mit Absicherung zwischen der Währung der Aktienklasse und der Währung des Teilfonds nachträglich als einfache Benchmark zur Beurteilung der Wertentwicklung des Portfolios herangezogen, ohne dass seine Verwaltung dadurch eingeschränkt wird.

Anlagepolitik des Master-Fonds: Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Titel beliebiger Länder ohne Beschränkung der Kapitalisierung und aller mit dem Thema verbundenen Sektoren. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Aktien oder vergleichbare Titel von Schwellenländern investieren (einschließlich in chinesische A-Aktien über Stock Connect bis zu einer Grenze von 25 % seines Vermögens). Der Anlageprozess berücksichtigt einen nachhaltigen Ansatz, indem bestimmte Unternehmen ausgeschlossen werden, die in Bezug auf ESG-Themen (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) stark umstritten sind. Die Verwaltungsgesellschaft bindet einen nachhaltigen Ansatz durch den Ausschluss der folgenden Unternehmen ein:

- Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Gesamtbewertungen

Mindestens 90 % der Aktien im Portfolio haben eine ESG-Bewertung. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, sicherzustellen, dass das ESG-Rating des Teilfonds nach Ausschluss von mindestens 20 % der Aktien mit den schlechtesten Scores gemäß dem ESG-Ansatz höher ist als jenes des Anlageuniversums.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Titel beliebiger Länder ohne Beschränkung der Kapitalisierung. Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken, zu Zwecken eines Engagements und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird im Nachhinein als Indikator für Performancevergleiche verwendet. Die Verwaltungsstrategie ist diskretionär und nicht an die Benchmark gebunden.

Der Index ist auf der folgenden Website verfügbar: <https://www.msci.com>

Der FCP bewirbt ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“).

Der FCP unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko wie im Abschnitt „Risikoprofil“ des Prospekts beschrieben.

Die Benchmark bewertet ihre Bestandteile nicht in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und nimmt diese nicht dahingehend auf und ist somit nicht an den vom Portfolio beworbenen ESG-Kriterien ausgerichtet.

Kleinanleger-Zielgruppe: Dieses Produkt richtet sich an Anleger mit grundlegenden Kenntnissen und/oder ohne oder mit begrenzter Erfahrung mit Anlagen in Fonds, die darauf abzielen, den Wert ihrer Investition über die empfohlene Haltedauer zu steigern, und die in der Lage sind, Verluste in Höhe des investierten Betrags zu tragen.

Das Produkt ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition des Begriffs „US-Personen“ finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.cpram.com und/oder im Prospekt).

Rückkauf und Handel: Die Anteile können gemäß den Angaben im Prospekt täglich zum entsprechenden Handelspreis (Nettoinventarwert) verkauft (zurückgenommen) werden. Weitere Einzelheiten sind im Prospekt des CPR Global Silver Age enthalten.

Ausschüttungspolitik: Gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts können die Erträge und Veräußerungsgewinne im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Weitere Informationen: Weitere Informationen über dieses Produkt und seinen Master-Fonds, einschließlich des Prospekts und der Finanzberichte, sind auf Anfrage kostenlos erhältlich bei: CPR Asset Management – 91-93, boulevard Pasteur – CS 61595 – F-75730 Paris Cedex 15. Da der Master-OGAW nicht in demselben Mitgliedstaat wie der Feeder-OGAW ansässig ist, kann sich dies auf die steuerliche Behandlung des Feeder-OGAW auswirken. Der Nettoinventarwert des Produkts ist auf www.cpram.fr verfügbar.

Verwahrstelle: CACEIS Bank.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

RISIKOINDIKATOR



Der Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 5 Jahre lang halten.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszuzahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 4 eingestuft, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es möglich, dass unsere Fähigkeit, Sie auszuzahlen, beeinträchtigt wird.

Zusätzliche Risiken: Das Marktliquiditätsrisiko könnte die Schwankungen der Wertentwicklung des Produkts verstärken.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Neben den im Risikoindikator einberechneten Risiken können sonstige Risiken die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt des CPR Global Silver Age.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den Master-Fonds werden an jedem Berechnungstag des Nettoinventarwerts bis 14:00 Uhr (Ortszeit Paris) zusammengefasst.

PERFORMANCE-SZENARIEN

Das dargestellte pessimistische, mittlere und optimistische Szenario veranschaulichen die schlechteste, durchschnittliche und beste Wertentwicklung des Fonds in den letzten 10 Jahren. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln. Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten.

Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

		Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre Anlage 10.000 EUR	
Szenarien		Wenn sie aussteigen nach [...]	
		1 Jahr	5 Jahre
Minimum	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.		
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	4.960 €	4.460 €
	Jährliche Durchschnittsrendite	-50,4 %	-14,9 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	8.680 €	9.450 €
	Jährliche Durchschnittsrendite	-13,2 %	-1,1 %
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	10.290 €	14.280 €
	Jährliche Durchschnittsrendite	2,9 %	7,4 %
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	13.740 €	18.000 €
	Jährliche Durchschnittsrendite	37,4 %	12,5 %

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann.

Pessimistisches Szenario: Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage zwischen 28.03.2024 und 31.07.2025

Mittleres Szenario: Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage zwischen 29.01.2016 und 29.01.2021

Optimistisches Szenario: Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage zwischen 31.10.2016 und 29.10.2021.

Was geschieht, wenn CPR Asset Management nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Das Produkt ist ein von der Verwaltungsgesellschaft getrennter Pool von Finanzinstrumenten und Einlagen. Bei einem Ausfall der Verwaltungsgesellschaft bleiben die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte des Produkts unberührt. Bei einem Ausfall der Verwahrstelle wird das Risiko eines finanziellen Verlusts des Produkts aufgrund der rechtlichen Trennung der Vermögenswerte der Verwahrstelle von denen des Produkts gemindert.

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

KOSTEN IM ZEITVERLAUF

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und von der Rendite des Produkts. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.

- 10.000 EUR pro Jahr werden angelegt.

Anlage 10.000 EUR		
Szenarien	Wenn sie aussteigen nach [...]	
	1 Jahr	5 Jahre*
Kosten insgesamt	430 €	1.288 €
Jährliche Auswirkungen der Kosten**	4,3 %	2,1 %

* Empfohlene Haltedauer.

** Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 9,50 % vor Kosten und 7,39 % nach Kosten betragen.

Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann (3,00 % des Anlagebetrags/300 EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.

ZUSAMMENSETZUNG DER KOSTEN

Einmalige Einstiegs- bzw. Ausstiegskosten		Wenn sie aussteigen nach 1 Jahr
Einstiegskosten	Darin enthalten sind Vertriebskosten in Höhe von 3,00 % des Anlagebetrags. Dies ist der Höchstbetrag, der Ihnen berechnet wird. Die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, teilt Ihnen die tatsächliche Gebühr mit.	Bis zu 300 EUR
Ausstiegskosten	Wir berechnen keine Ausstiegsgebühr für dieses Produkt, die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, kann jedoch eine Gebühr berechnen.	0,00 EUR
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	1,15 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Dieser Prozentsatz basiert auf den tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	111,84 EUR
Transaktionskosten	0,00 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,04 EUR
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren	15,00 % der jährlichen Outperformance des Referenzvermögens Benchmark: MSCI World umgerechnet in EUR (DNR). Die Berechnung erfolgt an jedem Berechnungstag des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten. Jede unterdurchschnittliche Wertentwicklung aus den letzten 5 Jahren muss vor einer Neuberechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren aufgeholt werden. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie gut sich Ihre Anlage entwickelt. Die vorstehende Schätzung der kumulierten Kosten enthält den Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Wertentwicklung des Anteils über den Beobachtungszeitraum negativ ist, aber immer noch über der Wertentwicklung des Referenzvermögenswerts liegt.	18,82 EUR

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre. Diese Dauer basiert auf unserer Beurteilung der Risiko- und Ertragsseigenschaften und Kosten des Fonds. Dieses Produkt ist für mittelfristige Anlagen gedacht; Sie sollten bereit sein, mindestens 5 Jahre lang investiert zu bleiben. Sie können Ihre Anlage jederzeit zurückgeben oder die Anlage länger halten.

Zeitplan für Aufträge: Die Aufträge zur Rücknahme von Anteilen müssen vor 12:00 Uhr (Ortszeit Paris) am Berechnungstag des Nettoinventarwerts eingehen. Weitere Einzelheiten zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Prospekt des CPR Global Silver Age. Ein Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen (sog. „Gates“) kann von der Verwaltungsgesellschaft angewandt werden. Die Funktionsweise ist im Prospekt beschrieben.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich beschweren möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Schreiben Sie auf dem Postweg an CPR Asset Management – 91-93 boulevard Pasteur, F-75015 Paris, Frankreich
- Senden Sie eine E-Mail an client.servicing@cpram.com

Bitte achten Sie darauf, Ihre Kontaktdaten korrekt anzugeben, um uns die Beantwortung Ihres Anliegens zu ermöglichen. Weitere Informationen sind auf unserer Website www.cpram.com verfügbar.

Wenn Sie eine Beschwerde über die Person haben, die Ihnen dieses Produkt empfohlen oder verkauft hat, sollten Sie sich an diese Person wenden, um alle Informationen darüber zu erhalten, wie Sie vorgehen müssen, um eine Beschwerde einzureichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Sie finden den Prospekt, die Satzung, Basisinformationsblätter für Anleger, Mitteilungen an die Anleger, Finanzberichte sowie weitere Informationsdokumente in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener veröffentlichter Richtlinien des Fonds, auf unserer Website www.cpram.com. Sie können auch eine Kopie dieser Dokumente am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Fonds im Hinblick auf die Erwartungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) eine unverhältnismäßige Offenlegung der Berücksichtigung nicht-finanzieller Kriterien bei seiner Verwaltung aufweist.

Wenn dieses Produkt als Träger von Rechnungseinheiten eines Lebensversicherungs- oder Kapitallebensversicherungsvertrags verwendet wird, sind zusätzliche Informationen zu diesem Vertrag, wie z. B. die Kosten des Vertrags, die nicht in den hier angegebenen Kosten enthalten sind, der Ansprechpartner bei Beschwerden und was im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsunternehmens geschieht, im Dokument mit wesentlichen Vertragsinformationen enthalten, das Ihnen Ihr Versicherer oder Makler oder sonstiger Versicherungsvermittler gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung aushändigen muss.

Frühere Wertentwicklung: Sie können die frühere Wertentwicklung des Fonds über die letzten 10 Jahre unter www.cpram.com herunterladen.

Performance-Szenarien: Sie finden monatlich aktualisierte frühere Performance-Szenarien unter www.cpram.com.



CPR Global Silver Age

VERKAUFSPROSPEKT

Investmentfonds (FCP) nach französischem
Recht

OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt
durch Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0012300374

I-Anteile: FR0012300382

E-Anteile: FR0012844140

L-Anteile: FR0013414067

Anteil PM: FR0013431947

R-C-Anteile: FR001400T8B3

L'avenir est notre présent

CPR **am**

Verkaufsprospekt

Im Verkaufsprospekt sind die Regeln für die Anlage und für die Arbeitsweise des FCP sowie alle Bedingungen für die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank beschrieben.

Er enthält eine umfassende Darstellung der vorgesehenen Anlagestrategien sowie der spezifischen eingesetzten Instrumente, insbesondere wenn diese Instrumente eine besondere Beobachtung erfordern oder spezifische Risiken oder Merkmale aufweisen.

CPR Global Silver Age

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht

OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch
Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0012300374

I-Anteile: FR0012300382

E-Anteile: FR0012844140

L-Anteile: FR0013414067

Anteil PM: FR0013431947

R-C-Anteile: FR001400T8B3

1 – ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:** CPR Global Silver Age
- **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der FCP konstituiert ist:**
 - Investmentfonds vom Typ FCP nach französischem Recht;
 - OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch Richtlinie 2014/91/UE
- **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** 22. Dezember 2014 (AMF-Zulassung vom 18. November 2014) für eine Dauer von 99 Jahren

▪ Zusammenfassung des Anlageangebots:

Typ des Anteils	ISIN-Code	Mögliche Zeichner	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Mindestzeichnungsbetrag		Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils	Denominationswährung
			Nettoergebnis	Erzielte Nettowertsteigerung	Erstzeichnung	Folgezeichnung		
P	FR0012300374	Alle Zeichner	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	1.000 EUR	Euro
I	FR0012300382	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	500.000 EUR ⁽¹⁾	Ein Anteilsbruchteil	100.000 Euro	Euro
E	FR0012844140	Diese Anteile sind insbesondere dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
L	FR0013414067	Den Kunden von LCL vorbehaltene Anteile	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
PM	FR0013431947	Anteil ist ausschließlich Verwaltungsmandaten von Unternehmen der Unternehmensgruppe Crédit Agricole vorbehalten	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
R-C	FR001400T8B3	Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten.	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, der OGA von CPR Asset Management oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, und die Depotbank oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, die eine Teile oder Anteilsbruchteile zeichnen können.

- **Adresse, unter der die letzten Jahres- und Zwischenberichte angefordert werden können:**

Die neuesten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden dem Anteilshaber innerhalb von acht Geschäftstagen auf schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft gestellt:

CPR Asset Management

91-93, boulevard Pasteur 75015 Paris

Fax: 01 53 15 70 70

Website: www.cpram.com

Die Informationsdokumente **der Anteile T1 EUR – DIST** des Master-OGAW des von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassenen **Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age der SICAV CPR INVEST** nach Luxemburger Recht sind auch bei CPR Asset Management erhältlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte telefonisch an CPR Asset Management (Tel.: 01 53 15 70 00).

Auf der Website der AMF www.amf-france.org finden sich zusätzliche Angaben mit einer Liste der vorschriftsmäßigen Dokumente und aller Bestimmungen über den Schutz der Anleger.

2 – FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

- **Verwaltungsgesellschaft:** CPR Asset Management
Société anonyme, RCS Paris 399 392 141
Von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) unter der Nummer GP 01-056 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
. Sitz: 91-93, boulevard Pasteur 75015 Paris
- **Depotbank/Verwahrstelle:** CACEIS Bank
Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister
Société Anonyme (Aktiengesellschaft), eingetragen im Handelsregister (RCS) von Nanterre unter der Nr. RCS 692 024 722
89–91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei CPR AM verfügbar.

- **Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft:** CACEIS Fund Administration
Aktiengesellschaft eingetragen im Handelsregister (RCS) Nanterre unter der Nummer 420 929 481
Verwaltungs- und Bewertungsstelle für OGA (Crédit Agricole Gruppe)
89–91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
- **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:** CACEIS Bank
Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.
- **Mit der Führung der Verzeichnisse der Anteilhaber beauftragte Stelle:** CACEIS Bank
- **Prime Broker:** -
- **Abschlussprüfer:** DELOITTE & ASSOCIES
Société anonyme, RCS NANTERRE 572 028 041
185 Avenue Charles de Gaulle
F-92203 Neuilly sur Seine CEDEX
Vertreten durch Jean-Marc LECAT

- **Vertriebsstellen:** CPR Asset Management, CACEIS Bank, Geschäftsstellen der Caisses Régionales du Crédit Agricole in Frankreich und Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.
Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht vollständig, da der FCP insbesondere zum Handel über Euroclear zugelassen ist. Bestimmte Vertriebsstellen sind daher möglicherweise nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder ihr nicht bekannt.

- **Berater:** k. A.

3 – ARBEITSWEISE UND VERWALTUNG

3.1 Allgemeine Merkmale

- **Merkmale der Anteile:**

Art der mit der Anteilskategorie verbundenen Rechte: Jeder Anteilinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zu den Modalitäten der Passivverwaltung: Der FCP ist bei Euroclear France zugelassen. CACEIS Bank ist für die Führung des Emittentenkontos bei Euroclear France verantwortlich.

Stimmrecht: Mit den Anteilen am FCP ist kein Stimmrecht verbunden. Dem Gesetz entsprechend werden die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Form der Anteile: Inhaber- oder reine Namensanteile (bei Euroclear Frankreich zugelassene Anteile).

Stückelung der Anteile: Die I-, E-, L-, PM- und R-C-Anteile sind in Tausendstel aufgeteilt, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die P-Anteile sind in Hunderttausendstel aufgeteilt, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

- **Abschlussstichtag:** Letzter im Juli veröffentlichter Nettoinventarwert.
(Erster Abschlussstichtag: letzter im Dezember 2015 veröffentlichter Nettoinventarwert.)

- **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Der Investmentfonds (FCP) unterliegt in Frankreich keiner Körperschaftsteuer und wird nach französischem Recht nicht als Steuerinländer angesehen. Gemäß den französischen Steuerbestimmungen bewirkt die Tätigkeit des Fonds weder eine Änderung der Ertragsart noch der Ertragsquelle oder der Vergütungen bzw. eventuellen Gewinne, die er an die Anleger ausschüttet.

Es ist jedoch möglich, dass die Anleger aufgrund der etwaigen vom Investmentfonds ausgeschütteten Erträge oder bei der Veräußerung von Wertpapieren aus dem Investmentfonds Steuern entrichten müssen. Die steuerliche Regelung für die vom Investmentfonds ausgeschütteten Beträge bzw. für die vom Investmentfonds nicht realisierten oder realisierten Gewinne oder Verluste hängt von den steuerlichen Bestimmungen ab, die für die besondere Situation der jeweiligen Anleger, ihrem steuerlichen Wohnsitz bzw. dem auf den Investmentfonds anwendbaren Recht gelten.

Bestimmte Erträge, die der Investmentfonds an Gebietsfremde in Frankreich ausschüttet, können in diesem Staat einer Quellensteuer unterliegen.

Der Umtausch von Anteilen innerhalb des Fonds wird als eine gleichzeitig stattfindende Rücknahme und Zeichnung betrachtet und daher gemäß den Steuerbestimmungen für Wertpapiererträge besteuert.

Wenn sich Anleger ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sie sich an einen Berater oder Fachmann wenden.

- US-Steuererwägungen

Das „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ des US-amerikanischen Gesetzes HIRE „Hire Incentive to Restore Employment“ schreibt vor, dass nicht US-amerikanische Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute oder „FFI“) der „IRS“ (Bundessteuerbehörde der USA) die Finanzinformationen zu Vermögenswerten übermitteln, die von Amerikanischen Staatsangehörigen⁽¹⁾ außerhalb der USA gehalten werden.

In Übereinstimmung mit den FATCA-Vorschriften unterliegen US-amerikanische Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, welches die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes nicht einhält oder als nicht konform gilt, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-amerikanische Einnahmequellen und (ii) Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Übertragung von US-amerikanischen Vermögenswerten.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von FATCA und kann daher bestimmte verbindlich vorgeschriebene Informationen von den Anteilshabern verlangen.

Die Vereinigten Staaten haben mit mehreren Regierungen eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA-Gesetzes abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die französische und die US-amerikanische Regierung eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet.

Der Fonds entspricht dem zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen „IGA-Model 1“. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (und keiner der Teilfonds) der im Rahmen von FATCA vorgesehenen Quellensteuer unterliegt.

Nach FATCA muss der Fonds bestimmte Informationen zur Identität (einschließlich Angaben zu Eigentums-, Besitz- und Vertriebsrecht) von Kontoinhabern, die ihren steuerlichen Wohnsitz in den USA haben, sowie von Einrichtungen, die steuerlich ansässige US-Amerikaner und Nichtamerikaner kontrollieren und die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten oder keine genauen, vollständigen und präzisen Informationen bereitstellen, die im Rahmen der zwischenstaatlichen „IGA“-Vereinbarung erforderlich sind.

In diesem Sinne verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilshaber alle vom Fonds, seiner beauftragten Stelle oder der Vertriebsstelle angeforderten Informationen (u. a. seine GIIN-Nummer) bereitzustellen.

Potenzielle Anteilshaber werden den Fonds, seine beauftragte Stelle oder die Vertriebsstelle unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungen der Umstände ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN-Nummer informieren.

Im Rahmen der IGA müssen diese Informationen den französischen Steuerbehörden übermittelt werden, die sie wiederum an die IRS oder an andere Steuerbehörden weiterleiten können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder sich geweigert haben, ihren FATCA-Status oder die erforderlichen Informationen innerhalb der vorgegebenen Fristen offenzulegen, könnten als „nicht kooperativ“ eingestuft werden und vom Fonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment: ausländische Zwischenzahlungen“ zu vermeiden und eine Quellensteuer auf derartige Zahlungen zu verhindern, behält sich der Fonds oder seine beauftragte Stelle das Recht vor, jegliche Zeichnung des Fonds bzw. den Verkauf von Anteilen oder Aktien an ein nicht teilnehmendes FFI „NPFPI“² zu untersagen, insbesondere dann, wenn ein derartiges Verbot

als legitim und zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds als gerechtfertigt angesehen wird.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Depotbank des Fonds und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, den Erwerb bzw. das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des Fonds durch Anleger nach eigenem Ermessen zu verhindern oder ihm entgegenzuwirken, wenn diese Anleger gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen oder sich ihre Präsenz im Fonds nachteilig auf den Fonds oder andere Anleger auswirken könnte, u. a. FATCA-Sanktionen.

Zu diesem Zweck kann der Fonds eine Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen oder Aktionen des Fonds gemäß den in Artikel 3 der FCP-Verordnung festgelegten Bedingungen verlangen⁽³⁾.

Das FATCA-Gesetz ist relativ neu und wird derzeit umgesetzt. Auch wenn die obengenannten Informationen das derzeitige Verständnis der Verwaltungsgesellschaft wiedergeben, ist dieses Verständnis möglicherweise unzutreffend bzw. die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich derart ändern, dass einige oder alle Anleger einer Quellensteuer von 30 % unterworfen werden.“ Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den FCP konsultieren.

⁽¹⁾ Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

⁽²⁾ NPFPI oder nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die Bestimmungen von FATCA einzuhalten, indem es sich weigert, einen Vertrag mit der IRS zu unterzeichnen bzw. die Identität seiner Kunden offenzulegen oder den Behörden zu übermitteln.

⁽³⁾ Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP/OGAW einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

-Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Verordnung)

Frankreich hat multilaterale Abkommen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf der Grundlage der „Gemeinsamen Meldenorthern“ („NCD/CRS“) unterzeichnet, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung „(OECD)“ angenommen wurden.

Nach dem Gesetz über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft den lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen zu nicht in Frankreich ansässigen Anteilhabern zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden im Weiteren an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet.

Zu den Informationen, die den Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen sind, gehören Angaben wie Name, Anschrift, Steuernummer, Geburtsdatum, Geburtsort (falls in den Registern des Finanzinstituts aufgeführt), Kontonummer, Kontostand oder gegebenenfalls dessen Wert zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen).

Alle Anleger verpflichten sich, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen (u. a. die Selbstzertifizierung) sowie alle zusätzlichen, angemessen angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um die Meldepflichten nach den Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) zu erfüllen.

Weitere Informationen zu den Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) finden Sie auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens.

Alle Anteilhaber, die dem Ersuchen des Fonds zur Bereitstellung von Informationen und Unterlagen nicht nachkommen:

(i) können für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Anteilhaber die angeforderten Unterlagen nicht übermittelt haben bzw. unvollständige oder unrichtige Unterlagen übermittelt haben, und (ii) werden den zuständigen Steuerbehörden derart gemeldet, dass sie die zur Identifizierung ihres steuerlichen Wohnsitzes und ihrer Steuernummer erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben.

3.2 Besondere Bestimmungen

- **ISIN-Codes:**

P-Anteile: FR0012300374

I-Anteile: FR0012300382

E-Anteile: FR0012844140

L-Anteile: FR0013414067

PM-Anteile: FR0013431947

R-C-Anteile: FR001400T8B3

- **Anlagen in OGA:** Bis zu 100 % des Nettovermögens.

- **Fondskategorie:** Internationale Aktien

- **Anlageziel:** Das Anlageziel des FCP ist identisch mit jenem des Master-OGAW, dem Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age – T1 EUR – DIST, und zwar: *„die globalen Aktienmärkte im Zeitraum der empfohlenen Haltedauer (fünf Jahre) zu übertreffen, indem er von der Dynamik internationaler Wertpapiere profitiert, die mit der Bevölkerungsalterung in Verbindung stehen“, wobei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (auch ESG-Kriterien genannt) bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden.*

Die Performance des Feeder-FCP kann aufgrund seiner eigenen Verwaltungskosten von jener des Master abweichen.

- **Referenzindex:** Genau wie bei seinem Master-OGA basiert die Verwaltung des FCP auf einer spezifischen Thematik, für die es keinen repräsentativen Index gibt, kann kein aussagekräftiger Referenzindex für diesen FCP definiert. Genau wie bei seinem Master-OGA kann jedoch der Index MSCI World (mit Wiederanlage der Nettodividenden) und gegebenenfalls der Index, der zwischen der Währung der Anteilklasse und der Währung des Teilfonds abgesichert ist, zu Informationszwecken nachträglich zur Bewertung der Verwaltung verwendet werden. Dieser Index stellt nur eine einfache Referenz zur Einschätzung der Performance des Fonds und ohne Einfluss auf die Fondsverwaltung dar.

Der FCP wird aktiv verwaltet. Der Index wird a posteriori als Leistungsvergleichsindikator verwendet. Die Verwaltungspolitik ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

Der Index MSCI World (Wiederanlage der Nettodividenden) repräsentiert die Aktienmärkte der entwickelten Länder weltweit gemäß der MSCI-Methodik.

Er umfasst zum Gründungsdatum des FCP ca. 1600 notierte Werte in mehr als 20 entwickelten Ländern mit den größten Kapitalisierungen.

Der Index wird halbjährlich angepasst.

Der Index lautet auf den Euro.

Der Wechselkurs des Index ist nicht abgesichert.

In der Performance des Indikators sind die Dividenden der Aktien enthalten (Nettodividenden reinvestiert).

Der Verwalter des Referenzwerts „MSCI Limited“ ist im ESMA-Register der Direktoren und Referenzwerte aufgeführt.

Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie auf der Website des Referenzwert-Verwalters: <https://www.msci.com>.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzwerte, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Referenzwerts oder bei Einstellung des Indizes zu ergreifen sind.

Der Referenzindex bewertet oder berücksichtigt seine Bestandteile nicht anhand von Umwelt- oder sozialen Kriterien und ist daher nicht auf die ESG-Merkmale des Portfolios ausgerichtet.

▪ **Anlagestrategie:**

Der FCP ist fast vollständig in die Anteile T1 EUR – DIST des Master-OGA, den Teilfonds CPR Invest- Global Silver Age – und ergänzend in liquide Mittel – gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen investiert.

Der Investmentfonds fördert Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Gemäß Artikel 14.(2) der technischen Regulierungsstandards („RTS“) der Offenlegungsverordnung sind Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des FCP im Anhang „Vorvertragliche Informationen für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852“ des vorliegenden Prospekts enthalten.

Der FCP unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko gemäß der Definition im Risikoprofil.

Im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik fördert der FCP ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomieverordnung. Er kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung beitragen. Der Mindestanlageprozentsatz, der auf die Taxonomie ausgerichtet ist, zu der sich der OGA verpflichtet, beträgt 0 %. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

[Überblick zur Anlagestrategie des Master-OGA gemäß Anhang mit Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age:](#)

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht in der Nutzung der ausgeprägten demografischen Alterungstendenz der Bevölkerung. Das Ziel besteht in einer Auswahl internationaler Titel mit der besten Performance (insbesondere in den USA, in Kanada, Europa, Japan, Hongkong und Australien) in verschiedenen Sektoren, die voraussichtlich von der Alterung der Bevölkerung profitieren werden (Pharmaprodukte, Medizinbedarf, Sporttätigkeit, Freizeitaktivitäten, Pflege, Sicherheit, Wellness, Automobil etc.) gemäß fundamentalen und quantitativen Analysekr iterien, Liquidität und Börsenkapitalisierung. Im Zusammenhang mit diesem Thema kann der Teilfonds auch bis zu 25 % seines Vermögens in Titel von Schwellenländern investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt einen nachhaltigen Ansatz und schließt entsprechend Unternehmen auf Basis der folgenden Kriterien aus:

- schlechtestes ESG-Rating insgesamt,

Mindestens 90 % der Wertpapiere im Portfolio haben ein ESG-Rating.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das ESG-Rating des Teilfonds über dem ESG-Rating des Anlageuniversums liegt, nachdem sie mindestens 20 % der Aktien mit den schlechtesten Ratings mittels ESG-Ansatz ausgeschlossen hat.

Der Managementprozess des Fonds basiert auf einem gemischten Ansatz, nämlich einem Top-Down-Prozess für die Sektorallokation und einem Bottom-Up-Prozess für die Titelauswahl.

Die Exposition des Teilfonds in Aktien liegt bei 75 bis 120 % seines Vermögens.

Der Teilfonds wendet die Richtlinien der Amundi-Gruppe zum Ausschluss von Kohleprodukten und Tabak an.

Konstruktionsbedingt kann der Teilfonds bestimmte Anlagethemen verstärken und/oder bestimmte Sektoren ausschließen, die keinen Bezug zu seinem Anlagethema haben. Er kann bei der Performance daher selbst über relativ lange Zeiträume deutliche Abweichungen gegenüber Aktienindizes weltweit aufweisen.

Der Teilfonds strebt ein ESG-Rating seines Portfolios an, das über dem seines Referenzindex oder Anlageuniversums liegt.

Um das ESG-Rating des Teilfonds und des Benchmark zu bestimmen, wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit dem Sektor, in dem der Emittent des Wertpapiers tätig ist, anhand der drei ESG-Eigenschaften Umwelt, Soziales und Governance bewertet. Bei der Auswahl der Wertpapiere mittels der ESG-Bewertungsmethodik von Amundi werden je nach Art des Teilfonds die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Der Best-in-Class-Ansatz schließt grundsätzlich keinen Sektor aus. Dementsprechend sind alle Wirtschaftssektoren in diesem Ansatz vertreten, sodass der Investmentfonds bestimmten umstrittenen Sektoren ausgesetzt sein kann. Um die potenziellen nicht finanziellen Risiken dieser Sektoren zu begrenzen, wendet der Investmentfonds die oben genannten Ausschlüsse an.

Die sozial verantwortliche Anlagepolitik des Teilfonds (Ziele, Kriterien, Ratings) ist ausführlicher beschrieben und auf der Website der Gesellschaft („SRI-Transparenzleitlinien“ des Teilfonds) verfügbar.

▪ **Verwendete Vermögenswerte:**

▪ Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate)

Der FCP ist fast vollständig in T1-Anteile des Master-OGA, den Teilfonds CPR Invest- Global Silver Age – und ergänzend in liquide Mittel – gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen investiert.

Überblick der vom Master-OGA genutzten Vermögenswerte gemäß Anhang mit Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age:

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Titel beliebiger Länder ohne Beschränkung der Kapitalisierung in Verbindung mit dem Thema. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Aktien oder gleichwertige Titel von Emittenten aus Schwellenländern investieren (einschließlich in chinesische A-Aktien über die Stock Connect bis zu einer Grenze von maximal 25 % seines Vermögens). Unter Einhaltung der oben beschriebenen Politik kann der Teilfonds sein restliches Vermögen auch in andere Instrumente gemäß Beschreibung in Abschnitt 4.2 „Spezifische Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds“ des Prospekts investieren (einschließlich in Anteile von OGA in Höhe von 10 % seines Vermögens).

Überblick der vom Master-OGA gemäß den Angaben in Abschnitt 4.2 des Prospekts verwendeten Vermögenswerte: Spezifische Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds:

[...]

Für alle Teilfonds gelten die Anlagebeschränkungen von Abschnitt 4.3, und die folgenden Prinzipien finden auf alle Teilfonds Anwendung, sofern im Anhang nichts anderes angegeben ist.

In den nachfolgend für die jeweiligen Teilfonds angegebenen Anlageziele und Anlagepolitiken bezieht sich ein Verweis auf einen geografischen Bereich oder die Nationalität eines Titels auf den geografischen Bereich oder das Land:

o des Sitzes der Gesellschaft oder des Emittenten und/oder

o mit der überwiegenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder eines Emittenten.

Die im Anhang beschriebene Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds enthält grundsätzlich das Anlageuniversum, das für mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens definiert ist.

Ohne weitere Angaben zur Zuordnung des restlichen Vermögens kann jeder Teilfonds in Folgendes investieren:

- o Aktien und mit Aktien verbundene Instrumente, die nicht in der Anlagepolitik genannt sind
- o Schuldverschreibungen, die nicht in der Anlagepolitik genannt sind
- o Wandelanleihen

Ausgenommen ABS/MBS, Contingent Convertible Bonds („Coco Bonds“) und Schuldverschreibungen, die das erforderliche Rating nicht erfüllen (einschließlich Hochzinsanleihen)

o Anteile von OGA innerhalb der Grenzen, die in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Anhang angegebenen sind. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds decken alle Anlageklassen und geografischen Bereiche gemäß den Anlagebeschränkungen des Teilfonds ab.

Dies können kollektive Anlagen und Investmentfonds sein, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von anderen Unternehmen – die zur Amundi-Gruppe gehören können – einschließlich gelisteter Gesellschaften verwaltet werden.

- o Einlagen (gemäß Abschnitt 4.3 I (1) (d))
- o sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Abschnitt 4.3, Unterabsätze I und II
- o jeder Teilfonds kann liquide Mittel innerhalb der Grenzen gemäß Abschnitt 4.3 VII (1) aufnehmen

[....]

Überblick der Anlage- und Kreditaufnahmebestimmungen des Master-OGA gemäß Abschnitt 4.3 des Prospekts:

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der Verwaltungsrat gemäß dem Prinzip der Risikostreuung die Anlagepolitik der Gesellschaft sowie die Kreditaufnahmebestimmungen festlegen muss, die in bestimmten Fällen für ihre Anlagen gelten.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die folgenden Beschränkungen auf Anlagen der Gesellschaft und, fallweise und ohne gegenteilige Bestimmungen im Anhang eines bestimmten Teilfonds, auf Anlagen der jeweiligen Teilfonds anzuwenden.

I.

- (1) Für den jeweiligen Teilfonds kann die Gesellschaft in Folgendes investieren:
- (a) an einem zugelassenen Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - (b) neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, einen Antrag auf offizielle Notierung an einem zugelassenen Markt zu stellen und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erteilt wird;
 - (c) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat, falls:
 - (i) diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem vorgesehenen Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Wertpapiere, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie entsprechen;
 - (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - (iv) das Vermögen der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb beabsichtigt ist, darf gemäß ihren Gründungsunterlagen bis zu insgesamt maximal 10 % in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden;
 - (d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Antrag kündbar sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - (e) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem zugelassenen Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes I. handelt. 1), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihren jeweiligen Anlagezielen investieren dürfen;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;

(f) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem zugelassenen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

(i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

(ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem zugelassenen Markt gehandelt werden; oder

(iii) von einer Institution, die einer Aufsicht gemäß den vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Institution ausgegeben oder garantiert werden, die Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF als mindestens ebenso streng wie im Gemeinschaftsrecht vorgesehen betrachtet werden, unter anderem ein Kreditinstitut mit satzungsgemäßem Sitz in einem OECD- und FATF-Mitgliedstaat.

(iv) von anderen Organismen begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Die Gesellschaft kann außerdem das Nettovermögen jedes Teilfonds bis zu einer maximalen Höhe von 10 % in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als in Punkt (1) oben anlegen.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen kann die Gesellschaft (i) einen mit einem Feeder-OGAW oder Master-Fonds vergleichbaren Teilfonds auflegen, (ii) alle bestehenden Teilfonds in einen Feeder-Teilfonds umwandeln, oder (iii) den mit einem Feeder-Teilfonds verbundenen Master-OGAW ändern, sofern die Regelungen dies zulassen.

(a) Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investieren.

(b) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

(i) ergänzende liquide Mittel gemäß Absatz II unten;

(ii) Derivate, die ausschließlich zur Absicherung verwendet werden dürfen.

(c) Für die Zwecke der Einhaltung von Absatz III (1) (c) unten wird das Gesamtrisiko des Feeder-OGAW in Verbindung mit Derivaten berechnet durch Kombination seines eigenen direkten Risikos gemäß zweitem Gedankenstrich von Punkt (b) oben mit:

(i) dem realen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW im Master-OGAW; oder

(ii) dem potenziellen maximalen Risiko des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten, das in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt ist, im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW im Master-Teilfonds.

II. Die Gesellschaft kann ergänzend liquide Mittel halten.

III.

(1)

(a) Die Gesellschaft kann das Nettovermögen jedes Teilfonds bis zu einer maximalen Höhe von 10 % in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben werden.

(b) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Einlagen eines einzigen Emittenten platzieren.

(c) Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds darf bei einer außerbörslichen Derivatetransaktion 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei zu einem der Kreditinstitute gemäß Abschnitt I. (1) d) oben gehört, und in allen anderen Fällen darf es 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

(2) Wenn die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Positionen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten hält, die von Institutionen gehalten werden, die jeweils 5 % des Nettovermögens dieses Teilfonds überschreiten, darf die Summe dieser Anlagen außerdem nicht mehr als 40 % des Gesamtvermögens dieses Teilfonds ausmachen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und andere außerbörsliche Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der individuellen in Absatz (1) festgelegten Grenzen darf die Gesellschaft im jeweiligen Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in einer einzigen Institution führt:

(a) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten,

(b) Einlagen bei einem einzigen Organismus, und/oder

(c) Risiken, die mit außerbörslichen Derivatetransaktionen mit einer einzigen Institution verbunden sind

(3) Die in Unterabschnitt III. (1) (a) oben festgelegte Grenze von 10 % wird für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf 35 % angehoben, die von einem Mitgliedstaat, von dessen Gebietskörperschaften oder von einem zulässigen Drittstaat, unter anderem von US-Bundesbehörden, der Federal National Mortgage Association und der Federal Home Loan Mortgage Corporation, oder von internationalen öffentlichen Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

(4) Die in Unterabschnitt III. festgelegte Grenze von 10 % (1) (a) kann für gewisse Rentenpapiere auf 25 % angehoben werden, wenn diese Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Rentenpapiere einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des Unterabsatzes anlegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die in den Abschnitten (3) und (4) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Abschnitt (2) vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Unterabsätzen (1), (2), (3) und (4) definierten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten und in mit einem einzelnen Emittenten ausgehandelten Einlagen oder Finanzderivaten insgesamt 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds keinesfalls überschreiten;

Gesellschaften, die bezüglich der Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäß der siebten Ratsrichtlinie 83/349/EG vom 13. Juni 1983 auf der Grundlage von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss in dessen geänderter Form oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu derselben Unternehmensgruppe gehören, gelten für die Berechnung der Grenzen dieses Absatzes III als ein Unternehmen. (1) bis (5) als eine einzige Einrichtung.

Die Gesellschaft darf maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer einzigen Unternehmensgruppe anlegen.

Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen ist die Gesellschaft berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder Behörden oder von einem Mitgliedstaat der OECD, der G20 oder von den Territorien von Hongkong und Singapur ausgegeben oder garantiert werden, sofern die von diesem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere in mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben werden und sofern die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

IV.

(1) Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Grenzen werden die in Absatz III., Punkt (1) bis (5) genannten Grenzen auf maximal 20 % der Anlagen in Aktien und/oder Anleihen einer einzigen Einrichtung angehoben, wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds das Ziel verfolgt, die Zusammensetzung eines bestimmten, ausreichend diversifizierten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden, der ein aussagekräftiger Referenzindex für den Markt ist, auf den er sich bezieht, angemessen veröffentlicht wird und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds detailliert beschrieben ist.

(2) Ist dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen insbesondere an den geregelten Märkten gerechtfertigt, wo gewisse Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente deutlich dominieren, so beträgt die in Abschnitt (1) vorgesehene Obergrenze 35 %. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

V.

(1) Die Gesellschaft darf keine stimmberechtigten Aktien oder Anteile erwerben, durch die sie einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten ausüben könnte.

(2) Ferner darf die Gesellschaft maximal erwerben:

(a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

(b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

(c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;

Diese im zweiten und dritten Punkt aufgeführten Obergrenzen können beim Kauf entfallen, falls zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Rentenpapiere oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Instrumente nicht berechnet werden können.

Die Bestimmungen von Abschnitt V. finden keine Anwendung auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nicht für Aktien, welche die SICAV am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates hält, die ihr Vermögen vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in demselben Staat investiert, wenn eine solche Beteiligung gemäß der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Titel von Emittenten dieses Staates zu investieren, sofern die Anlagepolitik der Gesellschaft dieses Nicht-EU-Mitgliedstaates die Grenzen der Absätze III. Punkte (1) bis (5), V. Punkte (1) und (2) und VI. beachtet.

VI.

(1) Ohne gegenteilige Bestimmungen bezüglich der Teilfonds im Anhang des Prospekts darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA gemäß Absatz I. (1) (c) investieren.

Wenn die im Absatz oben definierte Beschränkung auf einen bestimmten Teilfonds nicht wie in seiner Anlagepolitik vorgesehen anwendbar ist, (i) kann dieser Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA gemäß Absatz I. (1) (c) unter der Bedingung erwerben, dass der in Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA investierte Teil des Nettovermögens des Teilfonds 20 % nicht überschreitet, und (ii) die Positionen in Anteilen anderer OGA, die keine OGAW sind, insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Im Rahmen der Anwendung dieser Anlagegrenze müssen alle Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent betrachtet werden, wobei der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der jeweiligen Teilfonds gegenüber Dritten zu beachten ist.

(2) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von OGAW oder anderen OGA gehalten werden, in die die Gesellschaft investiert, dürfen im Rahmen der Anlage- und Kreditaufnahmebestimmungen gemäß Absatz III. Punkte (1) bis (5) oben nicht berücksichtigt werden.

(3) Wenn die Gesellschaft in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, die mit der Gesellschaft verbunden sind, im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle investiert, dürfen ihr keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf ihre Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden, wovon alle anwendbaren und an die OGAW und/oder OGA zu zahlenden Transaktionsgebühren ausgenommen sind.

Wenn ein wesentlicher Teil des Nettovermögens in Investmentfonds investiert wird, präzisiert der Anhang des betreffenden Teilfonds den Höchstbetrag der Verwaltungsgebühr (ohne eventuelle erfolgsabhängige Provisionen), die dem Teilfonds sowie den jeweils betroffenen OGAW oder anderen OGA berechnet werden.

(4) Die Gesellschaft darf maximal 25 % der Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Obergrenze kann beim Kauf entfallen, falls der Nettobetrag der emittierten Anteile nicht berechnet werden kann. Wenn ein OGAW oder anderer OGA aus mehreren Teilfonds besteht, gilt diese Beschränkung für alle Anteile, die vom betreffenden OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, für alle Teilfonds zusammen.

VII.

(1) Der Betrag, den die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds aufnehmen kann, darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wobei Kreditaufnahmen bei einer Bank und nur vorübergehend erfolgen dürfen und diese Bestimmung nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch die Gesellschaft mittels Gegenakkreditiv gilt;

(2) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen. Diese Beschränkung darf die Gesellschaft nicht am Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen nicht vollständig eingezahlten Finanzinstrumenten hindern, die in Absatz I. (1) (c), (e) und (f).

(3) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durchführen.

(4) Die Gesellschaft darf bewegliche oder unbewegliche Anlagegüter erwerben, wenn diese für die direkte Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unentbehrlich sind.

(5) Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder Zertifikate auf diese erwerben.

VIII.

(1) Die Gesellschaft muss die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten nicht einhalten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die sie in ihrem Vermögen hält. Unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung können neu aufgelegte Teilfonds von den Bestimmungen der Absätze III. (1) bis (5), IV. und VI. (1) und (2) während einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Auflegung abweichen.

(2) Werden die in Abschnitt (2) vorgesehenen Grenzen unabhängig vom Willen der Gesellschaft oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss das vorrangige Ziel der Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber sein.

(3) Handelt es sich bei einem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, deren Teilfondsvermögen ausschließlich für die Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und der Gläubiger haften, deren Forderungen zum Zeitpunkt der Gründung, des Betriebs oder der Liquidierung des Teilfonds entstanden sind, wird jeder Teilfonds zum Zweck der Anwendung der in den Abschnitten III. (1) bis (5), IV. und VI. aufgeführten Risikostreuungsregeln als individueller Emittent angesehen.

IX. Jeder Teilfonds kann unter den in der Satzung und in diesem Prospekt vorgesehenen Bedingungen Titel zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden, ohne dass sie den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegen, wobei jedoch folgende Bedingungen gelten:

(1) Der Ziel-Teilfonds wiederum investiert selbst nicht in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist;

(2) Das Vermögen des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb beabsichtigt ist, darf satzungsgemäß bis zu maximal 10 % in Anteile anderer Ziel-Teilfonds derselben Gesellschaft investiert werden;

(3) Eventuell mit den betreffenden Aktien verbundene Stimmrechte werden solange ausgesetzt, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, ohne dass dadurch die entsprechende Behandlung in den Abschlüssen und periodischen Berichten beeinträchtigt wird;

(4) Solange diese Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, wird ihr Wert bei der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft grundsätzlich nicht berücksichtigt, um die vom Gesetz auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren.

(5) Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren dürfen zwischen dem Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert, und dem Ziel-Teilfonds nicht berechnet werden.

▪ **Derivate:**

Überblick der vom Master-OGA genutzten Vermögenswerte gemäß Anhang mit Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age:

Derivate werden zu Zwecken der Absicherung, Exposition und effizienten Portfolioverwaltung verwendet. Die verwendeten Derivate sind standardisierte Terminkontrakte auf Währungen und Aktien, Optionen auf Aktien, Swaps auf Währungen, Optionsscheine auf Aktien und Devisenterminkontrakte.

Überblick der vom Master-OGA gemäß den Angaben in Abschnitt 4.2 des Prospekts verwendeten Derivate: Spezifische Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds:

[...]

Die Teilfonds können unter Beachtung in der Anlagepolitik genannter Anlagegrenzen für die Basiswerte zur Absicherung, Arbitrage, Exposition und effizienten Derivateverwaltung jeweils in Derivate investieren.

Gemäß den Bedingungen und Grenzen von Abschnitt 4.5 „Nutzung von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“ können die Teilfonds jeweils auch Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Wenn ein Teilfonds Total-Return-Swaps zur Umsetzung seiner Strategie nutzt, bestehen die Basiswerte aus Instrumenten, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlagenziel und seiner Anlagepolitik investieren darf.

Ohne gegenteilige Angaben in der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds hat die Gegenpartei eines von der Gesellschaft abgeschlossenen Total-Return-Swap keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios der Gesellschaft oder eines Basiswerts des Total-Return-Swap. Eine Genehmigung der Gegenparteien von Portfoliotransaktionen durch die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Überblick der Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, die vom Master-OGA gemäß Abschnitt 4.5 des Prospekts eingesetzt werden:

Um zusätzliche Renditen für die Anteilhaber zu generieren, kann die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern diese den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der CSSF und den Bestimmungen zur effizienten Portfolioverwaltung gemäß Rundschreiben 13/559 und 14/592 der CSSF sowie der AEMF-Leitlinie 2014/937 entsprechen.

Wertpapierleihgeschäfte bestehen in Transaktionen, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer unter der Bedingung überträgt, dass der Leihnehmer sich zu einem späteren Datum oder bei Aufforderung des Leihgebers zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere oder Instrumente verpflichtet, wobei diese Transaktion für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierleihe betrachtet wird.

Alle Erträge aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung werden den Fonds nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten und Provisionen gutgeschrieben. Insbesondere können Provisionen als Vergütung an Makler der Verwaltungsgesellschaft und an andere Intermediäre gezahlt werden, die Dienstleistungen für eine effiziente Portfolioverwaltung erbringen. Diese Provisionen können als Prozentsatz der vom Fonds durch die Techniken der effizienten Portfolioverwaltung realisierten Nettoerträge berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operativen Kosten und Provisionen, die mit diesen Aktivitäten sowie mit der Identität der Einrichtungen verbunden sein können, an die diese Kosten und Provisionen gezahlt werden - sowie alle Beziehungen mit der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft - sind gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds und/oder im entsprechenden Anhang der Teilfonds enthalten.

Die Gesellschaft kann die Wertpapiere ihres Portfolios im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems über eine anerkannte Clearingstelle oder im Rahmen eines Wertpapierleihsystems direkt oder indirekt an Dritte verleihen, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das angemessenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Vorschriften der EU-Gesetzgebung entsprechen, und das auf diese Art Geschäfte spezialisiert ist.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass die Wertpapierleihgeschäfte einen Umfang haben, der es ihr erlaubt, ihrer Verpflichtung zum Rückkauf der Anteile jederzeit nachzukommen.

Die Gesellschaft muss ferner gewährleisten, dass sie jederzeit die Rückgabe verliehener Wertpapiere oder die Kündigung des Wertpapierleihevertrags fordern kann.

Ein Wertpapierleihevertrag darf nicht zu einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds führen.

Die Gesellschaft erhält eine Sicherheit gemäß Abschnitt 4.6 unten.

Der Betrag dieser Sicherheit wird jederzeit und über die gesamte Leihdauer bei mindestens 100 % der Gesamtbewertung der Wertpapiere gehalten.

Leihengeschäfte dürfen eine Dauer von 30 Tagen und einen Betrag von 50 % der Gesamtbewertung des Wertpapierportfolios nicht überschreiten. Diese Grenzen finden keine Anwendung, wenn die Gesellschaft das Recht hat, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Titel zurückzuerhalten.

Alle Erträge aus Wertpapierleihengeschäften stehen dem Fonds nach Abzug von Kosten und Provisionen zu, die der Gesellschaft von den Intermediären berechnet werden.

Die Gesellschaft kann Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Titeln bestehen, deren Vertragsbedingungen dem Verkäufer das Recht zur Rücknahme der Titel vom Käufer zu einem Preis und Zeitpunkt einräumen, der von beiden Seiten bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist.

Die Gesellschaft kann sich als Käufer oder als Verkäufer an Pensionsgeschäften beteiligen. Für ihre Beteiligung an diesen Geschäften gelten jedoch folgende Regeln:

Die Gesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften nur kaufen oder verkaufen, wenn ihre Gegenpartei ein erstrangiges Finanzinstitut mit Spezialisierung auf diese Art von Transaktionen ist und Aufsichtsregeln unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft keine Wertpapiere verkaufen, die Gegenstand eines Vertrages sind, bevor die Gegenpartei die Wertpapiere zurückgekauft hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass die gekauften und einer Rückkaufverpflichtung unterliegenden Wertpapiere einen Wert aufweisen, der ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Rückkauf ihrer eigenen Anteile jederzeit ermöglicht.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft muss die Gesellschaft gewährleisten, dass sie den vollständigen Betrag jederzeit in liquiden Mitteln abrufen oder das Geschäft jederzeit auf Marktwertbasis abgerufen werden können, muss der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW verwendet werden.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft muss die Gesellschaft gewährleisten, dass sie jederzeit alle Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand dieses Geschäfts sind, oder dass sie dieses jederzeit beenden kann.

Die wichtigsten Ziele von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sind die leichtere Anpassung des Teilfonds an Bestandsveränderungen und die Anlage liquider Mittel. Die Wertpapierleihe dient der Optimierung der Wertentwicklung des Teilfonds durch die dadurch generierten Renditen.

Diese Geschäfte beziehen sich auf alle zulässigen Vermögenswerte (außer OGA) gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Anlagen“ im Anhang des Teilfonds.

Diese Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

Der maximale Teil des verwalteten Vermögens, der für Geschäfte oder Verträge dieser Art vorgesehen ist, ist im Anhang des Teilfonds angegeben.

Alle Erträge aus Geschäften für eine effiziente Portfolioverwaltung werden vom betreffenden Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten einbehalten, die der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung dieser Geschäfte entstanden sind. Diese Kosten dürfen 40 % der Erträge nicht überschreiten, die durch diese Geschäfte generiert werden.

Zum Datum dieses Prospekts ist Amundi Intermediation die Gegenpartei für die Durchführung von Geschäften für eine effiziente Portfolioverwaltung. Neu ernannte Gegenparteien werden im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.

Überblick über vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Titeln:

Arten von Geschäften	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Pensionsgeschäfte	Wertpapierverleihgeschäfte	Wertpapierentleihgeschäfte
Maximaler Anteil (am Nettovermögen)	20 %	10 %	90 %	10 %
Erwarteter Anteil (am Nettovermögen)	5 %	0 %	40 %	5 %

Überblick der Verwaltung der Sicherheiten für Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung des Master-OGA gemäß Abschnitt 4.6 des Prospekts:

Wenn die Gesellschaft Geschäfte mit außerbörslichen Finanzderivaten einschließlich Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abschließt, müssen alle der Verringerung des Gegenparteirisikos dienenden finanziellen Sicherheiten den Leitlinien der AEMF und des Rundschreibens 14/592 der CSSF entsprechen.

Informationen zu finanziellen Sicherheiten (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslichen Derivaten (OTC), gegebenenfalls einschließlich Total-Return-Swaps [TRS]):

Art der Garantie:

Im Rahmen der vorübergehenden An- und Verkäufe von Wertpapieren und außerbörslichen Derivaten kann der OGAW Wertpapiere und liquide Mittel als Sicherheiten erhalten.

Jede nicht in Form von Barmitteln erhaltene Sicherheit muss eine hohe Qualität und eine hohe Liquidität aufweisen und an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, die einen transparenten Kurs bieten, damit sie schnell zu einem Kurs verkauft werden kann, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf nahekommt.

Sie muss nach Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und darf kein Engagement in einem Emittenten aufweisen, das auf kumulierter Basis 20 % seines Nettoinventarwerts überschreitet.

Sie muss von einer Institution ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist, und darf mit deren Wertentwicklung nicht stark korrelieren.

Die als Sicherheit erhaltenen Wertpapiere müssen den Kriterien entsprechen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurden. Sie müssen:

- liquide sein;
- jederzeit übertragbar sein;
- gemäß den Bestimmungen zu Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung des Fonds diversifiziert sein;
- von einem Emittenten ausgegeben sein, der keine Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe ist.

Was Anleihen betrifft, müssen Wertpapiere ebenfalls von erstklassigen Emittenten mit Sitz in der OECD ausgegeben werden, deren Mindestrating auf der Ratingskala von Standard & Poor's zwischen AAA und BBB- liegt oder die ein Rating aufweisen, das von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die oben beschriebenen Kriterien sind im Dokument zur Risikopolitik, das auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.cpram.com verfügbar ist, näher beschrieben. Diese Kriterien können insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen Änderungen unterliegen.

Abschläge können unter Berücksichtigung der Kreditqualität, der Volatilität der Wertpapierkurse sowie der Ergebnisse durchgeführter Stresstests auf die erhaltenen Sicherheiten angewendet werden.

Wiederverwendung als Sicherheit erhaltener liquider Mittel:

Als Sicherheit erhaltene liquide Mittel können unter Beachtung der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, Staatsanleihen, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder OGAW reinvestiert werden, die am kurzfristigen Geldmarkt investieren.

Wiederverwendung erhaltener Sicherheiten:

Nicht zulässig: Als Sicherheit erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheit verpfändet werden.

Diese Punkte sind in einem Dokument mit dem Titel „Risikopolitik“ detailliert beschrieben, das auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar ist: www.cpram.com.

Die Gesellschaft wendet für Abschläge folgendes Verfahren an:

Art der Sicherheit	Abschlag
Bareinlagen	Keine
Bareinlagen in einer anderen Währung als der Anlagewährung	[1 - 5 %]
Staatliche und supranationale Anlagen*	[0,5 - 8 %]
Unternehmens- und Finanzanleihen*	[1 - 8 %]
Besicherte Anleihen*	[1 - 8 %]
Wandelanleihen	[5 - 15 %]
Aktien	Mindestens 8 %

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihr Verfahren jederzeit durch eine entsprechende Aktualisierung des Prospekts zu ändern.

Diese Punkte sind in einem Dokument mit dem Titel „Risikopolitik“ detailliert beschrieben, das auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar ist: www.cpram.com.

Bewertung der finanziellen Sicherheit:

Die Sicherheit wird täglich zu Marktkursen bewertet.

Abschläge können unter Berücksichtigung der Kreditqualität, der Volatilität der Wertpapierkurse sowie der Ergebnisse durchgeführter Stresstests auf die erhaltenen Sicherheiten angewendet werden.

Margin-Einschussforderungen erfolgen täglich, sofern im für diese Geschäfte geltenden Rahmenvertrag nichts anderes vorgesehen ist oder sofern die Verwaltungsgesellschaft mit der Gegenpartei keine Auslöseschwelle vereinbart hat.

Überblick des Auswahlverfahrens für Intermediäre von Master-OGA gemäß Abschnitt 4.7 des Prospekts:

Die Verwaltungsgesellschaft wendet insbesondere zum Zeitpunkt des Abschlusses von Verträgen über einen temporären Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und bestimmten Derivaten wie Swaps und Total-Return-Swaps ein Auswahlverfahren für Intermediäre an.

Der Broker- und Gegenparteiausschuss der Verwaltungsgesellschaft ist die Instanz, die die Liste der Intermediäre, Gegenparteien und Broker bestätigt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Der Broker- und Gegenparteiausschuss kommt mehrmals pro Jahr zusammen. Unter dem Vorsitz der Generaldirektion der Verwaltungsgesellschaft sind darin der Leiter Investitionen, die Leiter der Verwaltung, die Vertreter des Verhandlungstisches von Amundi Intermédiation, der Leiter des Juristischen Dienstes, der Leiter Risikokontrolle und der Leiter Compliance vertreten.

Der Broker- und Gegenparteiausschuss hat folgende Aufgaben:
Genehmigung der Liste der Broker und/der Finanzintermediäre;

Überwachung der jedem Broker zugeteilten Beträge (Vermittlerprovisionen für Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten);

Prüfung der Qualität der von Brokern erbrachten Dienstleistungen.

Die Auswahl betrifft nur Finanzinstitute der OECD-Länder mit einem Mindestrating zwischen AAA und BBB- (gemäß Standard & Poor's) zum Zeitpunkt der Transaktion oder mit einem von der Verwaltungsgesellschaft anhand ihrer eigenen Kriterien als gleichwertig betrachteten Rating.

An der Beurteilung von Brokern und Gegenparteien zur Aufnahme in die zugelassene Liste und Definition der jeweils für sie maximal zulässigen Beträge sind mehrere Teams beteiligt, die verschiedene Kriterien definieren:

Gegenparteirisiko;

Qualität der Orderausführung;

Bewertung der Dienstleistungen zur Unterstützung von Anlageentscheidungen.

Verträge, bei denen es sich um finanzielle Garantien handelt: **ENTFÄLLT**

▪ **Risikoprofil:**

Ihr Anlagebetrag wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken der Märkte.“

Das Risikoprofil des Feeder ist mit jenem des Master identisch. Der Master weist folgendes Risikoprofil auf:

Risikoprofil des Master-OGA zur Erinnerung:

Kapitalverlustrisiko:

Die Teilfonds bieten keine Garantie für ihre Wertentwicklung oder ihr Kapital und können daher ein Kapitalrisiko aufweisen, insbesondere bei einer Anlagedauer, die kürzer als die empfohlene Anlagedauer ist. Daher wird das ursprünglich investierte Kapital eventuell nicht in vollem Umfang zurückgezahlt.

Mit Aktienmärkten verbundenes Risiko (einschließlich des mit niedrigen Börsenkapitalisierungen und Schwellenmärkten verbundenen Risikos):

Aktienrisiko: Aktien können schnell an Wert verlieren und weisen im Allgemeinen höhere Risiken als Anleihen oder Geldmarktinstrumente auf.

Bei einem Ausfall oder einer entsprechenden Restrukturierung einer Gesellschaft können ihre Aktien ihren Wert zu einem großen Teil oder vollständig verlieren.

Risiko im Zusammenhang mit niedrigen Marktkapitalisierungen: Die Teilfonds können direkt oder indirekt eine Exposition in Wertpapieren mit niedriger oder mittlerer Kapitalisierung aufweisen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Titel angesichts niedriger Handelsvolumina weniger liquide als Titel großer Kapitalisierungen sein können. Diese Titel können insbesondere bei einer Baisse der Märkte kurzfristig eine Kursvolatilität und große Abweichungen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen aufweisen. Das Zusammentreffen der Kursvolatilität und der geringeren Liquidität dieser Märkte kann eine negative Auswirkung auf die Performance des Teilfonds haben.

Risiko im Zusammenhang mit Schwellenmärkten: Die Teilfonds können direkt oder indirekt eine Exposition in Währungen von Emittenten aus Schwellenländern aufweisen. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Funktionsweise und die Überwachung dieser Märkte von den an den großen internationalen Finanzplätzen üblichen Standards abweichen können. So können Auf- oder Abwärtsbewegungen der Märkte dieser Länder ausgeprägter und schneller ausfallen als in entwickelten Ländern. Außerdem bieten die Finanzmärkte dieser Länder eine geringere Liquidität als jene der entwickelten Länder. Folglich kann dieses Engagement das Risikoniveau des Teilfonds erhöhen.

Politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität, ungünstige Änderungen der Regelungen und Gesetze und Unsicherheiten bezüglich ihrer Auslegung, Regelungen oder Praktiken mit Benachteiligung ausländischer Anleger, willkürliche Verzögerungen und Schließungen von Märkten.

Schwellenländer können den Besitz von Wertpapieren durch ausländische Anleger einschränken oder verbieten oder weniger reglementierte Verwahrungspraktiken anwenden, wodurch der Teilfonds einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein und keine Rückgriffsmöglichkeit haben kann.

Wechselkursrisiko (einschließlich Wechselkursrisiko bei Schwellenländern):

Wechselkursrisiko: Risiko, dass die Währungen einer Anlage oder einer Exposition ihren Wert gegenüber der Basiswährung des Teilfonds, dem Euro, verlieren können. Das Wechselkursrisiko wird bei einem Teil der Anlagen außerhalb der Eurozone nicht grundsätzlich abgesichert, wodurch der Nettoinventarwert sinken kann.

Wechselkursrisiko in Verbindung mit Schwellenländern: Das Wechselkursrisiko wird bei Anlagen außerhalb der Eurozone nicht grundsätzlich abgesichert. Der Nettoinventarwert kann daher sinken. Der Teilfonds kann dem Währungsrisiko von Schwellenländern ausgesetzt sein. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Währungen aufgrund niedriger Handelsvolumina weniger liquide als Währungen der entwickelten Länder sein können. Diese Währungen können kurzfristig eine gewisse Volatilität und insbesondere bei fallenden Börsen große Abweichungen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen aufweisen. Der Zusammenhang zwischen der Kursvolatilität und der geringeren Liquidität dieser Märkte kann eine negative Auswirkung auf die Performance des Teilfonds haben.

Gegenparteirisiko: Bezeichnet das Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und seine Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds nicht erfüllen kann. Der Teilfonds kann unter anderem außerbörslich temporär Wertpapiere und/oder Derivate kaufen oder verkaufen, wie zum Beispiel Total-Return-Swaps. Diese mit einer oder mehreren Gegenparteien abgeschlossenen Geschäfte setzen den Teilfonds einem Ausfallrisiko dieser Gegenparteien aus, wodurch der Nettoinventarwert des Teilfonds sinken kann. Das Gegenparteirisiko kann durch die Einlösung bestimmter Sicherheiten gemindert werden, die der Teilfonds erhalten hat.

Risiko der Wertentwicklung gegenüber einem Börsenindex: Aufgrund seiner Zusammensetzung kann der Teilfonds bestimmte Sektoren und Wertpapiere vollständig ausschließen, die nicht seinem Anlagethema entsprechen. Er kann bei der Performance daher selbst über relativ lange Zeiträume große Abweichungen gegenüber Börsenindizes aufweisen. Außerdem besteht ein Risiko, dass der Teilfonds nicht immer in den Werten mit der höchsten Performance investiert ist.

Risiken in Verbindung mit Derivaten: Ein Derivat ist eine Finanzkontrakt, dessen Wert von der Performance eines oder mehrerer Referenzwerte abhängt (zum Beispiel ein Wertpapier

oder ein Wertpapierkorb, ein Index oder ein Zinssatz). Der Einsatz von Derivaten beinhaltet Risiken, die in bestimmten Fällen größer als die Risiken sein können, die mit traditionelleren Instrumenten verbunden sind. Mit dem Einsatz von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein. Die Nutzung bestimmter Hebelungstechniken kann das Aktienrisiko, das Zinsrisiko und in geringerem Umfang das Gegenparteirisiko erhöhen.

Liquiditätsrisiko: Bezeichnet das Risiko eines Finanzmarktes, wenn die Handelsvolumina gering sind, wenn Spannungen am Markt herrschen oder wenn der Markt Verkaufs- oder Kaufvolumina nicht absorbieren kann und dies zu großen Anstiegen oder Rückgängen der Kurse führt.

Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren: Der FCP kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von vorübergehenden Käufen oder Verkäufen von Titeln Schwierigkeiten beim Handel oder der momentanen Unmöglichkeit des Handels mit bestimmten Titeln ausgesetzt sein, in die er investiert oder die er als Garantie erhalten hat.

Kreditrisiko: Es handelt sich um das Risiko einer Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls. Dieses Risiko ist umso höher, wenn der Emittent zur Kategorie „Speculative Grade“ gehört, d. h. bei Ratings von maximal BB+ [von S&P/Fitch] oder Ba1 [von Moody's] oder einem gemäß den Kriterien der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenen Rating. Das Eintreten von Ereignissen dieser Art kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen.

Zinsrisiko: Bei diesem Risiko handelt es sich um das Risiko eines durch Zinsschwankungen ausgelösten Wertverlustes von Zinsinstrumenten. Das Risiko ist begrenzt, da die ausgewählten Wertpapiere eine Lebensdauer von unter einem Jahr aufweisen.

Länderrisiko – China: Risiken in Verbindung mit Anlagen über das Stock Connect-Programm: Der Teilfonds kann auf dem chinesischen Inlandsmarkt über das Stock Connect-Programm investieren, das Änderungen, Anlagengrenzen und Beschränkungen unterliegen kann (Quoten, Aussetzungen). Quotengrenzen gelten für den täglichen Gesamtbetrag und können den Teilfonds daran hindern, in A-Aktien zu investieren. Chinesische Vorschriften fordern, dass ausreichend Aktien auf dem Konto vorhanden sind, bevor ein Anleger Aktien verkauft. Andernfalls weist die Börse des chinesischen Marktes den betreffenden Verkaufsauftrag zurück. Vor dem Handel werden für Verkaufsaufträge von A-Aktien Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet. Angesichts dieser Kontrollanforderungen vor Handelsbeginn führt der Teilfonds seine Geschäfte ausschließlich über einen Makler durch, der mit der Unterverwahrstelle der Gesellschaft verbunden und ein Börsenteilnehmer ist, und es besteht die Möglichkeit, dass er nicht in der Lage ist, über mehrere Makler zu handeln.

Außerdem ist ein Wechsel zu einem neuen Makler nicht ohne entsprechende Änderungen der Delegationsvereinbarungen für die Funktionen der Verwahrstelle der Gesellschaft möglich.

Risiken in Verbindung mit dem Risiko des chinesischen Marktes: Die Teilfonds können am nationalen chinesischen Markt investieren, für den die juristische Infrastruktur in der VRC möglicherweise nicht dasselbe Schutzniveau und dasselbe Maß an Anlegerinformationen bietet, die Anleger im Allgemeinen an den wichtigsten Wertpapiermärkten genießen. Außerdem können die Anlagen auf jede größere Änderung im Bereich der allgemeinen Politik sowie der Sozial- oder Wirtschaftspolitik in der VRC sensibel reagieren. Der chinesische Wertpapiermarkt befindet sich in der Entwicklungsphase, und Veränderungen können zu Volatilität an den Märkten, Schwierigkeiten bei der Abrechnung und Verbuchung von Geschäften sowie bei der Auslegung und Anwendung geltender Vorschriften führen. Aus vorstehend genannten Gründen können Wertpapiere des nationalen chinesischen Marktes deutlich weniger liquide und deutlich volatil als Wertpapiere besser etablierter Märkte sein. Dies kann negativen Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren sowie deren Bewertung, auf das Kapitalwachstum und dadurch auf die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds haben.

Risiken in Verbindung mit steuerlichen Vorschriften in der VRC: Bezüglich Anlagen am nationalen chinesischen Markt kann sich der Teilfonds den Folgen von Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Praktiken in China ausgesetzt sehen, die auch rückwirkend sein können. Die Auslegung und Anwendbarkeit von Gesetzen und steuerlichen Regelungen durch die chinesischen Steuerbehörden sind nicht ebenso eindeutig wie in höher entwickelten Ländern, und sie können von einer Region zur anderen variieren. Angesichts der geltenden chinesischen Fiskalpolitik existieren bestimmte steuerliche Anreize, die chinesische Gesellschaften in Anspruch nehmen können, in die Ausländer investieren. Es besteht jedoch keinerlei Garantie, dass diese steuerlichen Anreize in der Zukunft nicht abgeschafft werden. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten und um diesen potenziellen Steuerschulden auf Veräußerungsgewinne zu begegnen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Steuern einzukalkulieren und Quellensteuern für den Teilfonds einzubehalten. Außerdem können sich auch Erhöhungen von Steuersätzen oder Änderungen der Besteuerungsgrundlage negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds in der VRC und den Betrag seiner Erträge und Gewinne auswirken.

Wechselkursrisiko in Verbindung mit dem RMB: Bestimmte Vermögenswerte des Teilfonds können in Platzierungen investiert werden, die auf RMB lauten. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB nicht auf- oder abgewertet wird. Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Wechselkurskontrollen und Beschränkungen. Der betreffende Teilfonds könnte in Verbindung mit der Währungsumrechnung höheren Transaktionskosten unterliegen.

Nachhaltigkeitsrisiko: Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Ereignisses oder einer Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die im Falle eines derartigen Ereignisses bzw. einer derartigen Situation einen erheblichen, tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

- **Garantie oder Anlageschutz:** -
- **Zeichnungsberechtigte Personen und typisches Anlegerprofil:**

P-Anteile: Alle Zeichner.

I-Anteile: Alle Anleger, jedoch hauptsächlich institutionelle Anleger.

E-Anteile: Diese Anteile sind insbesondere für den Vertrieb durch zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen vorgesehen.

L-Anteile: Anteil ist LCL-Kunden vorbehalten.

PM-Anteile: Anteil ist ausschließlich Verwaltungsmandaten von Unternehmen der Unternehmensgruppe Crédit Agricole vorbehalten.

R-C-Anteile: Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten.

Der FCP richtet sich an Anleger, die in ein Portfolio investieren wollen, das hauptsächlich in internationale Werte mit der besten Performance in verschiedenen Sektoren investiert, die von der Alterung der Bevölkerung profitieren können.

Zeichner seien auf die inhärenten Risiken in Verbindung mit der Anlage in OGA und insbesondere auf die Gefahr hingewiesen, dass sie nach der empfohlenen Anlagedauer ihr ursprüngliches Kapital nicht zurückerhalten.

Die angemessene Höhe einer Anlage in diesen FCP ist von der individuellen Lage der einzelnen Zeichner und insbesondere von der Zusammensetzung ihrer Vermögen, ihren kurz- und langfristigen Finanzierungsanforderungen und ihrer Risikobereitschaft abhängig.

Darüber hinaus wird empfohlen, Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht den Risiken eines einzigen OGA oder eines einzigen Marktes ausgesetzt zu sein.

Klauseln in Bezug auf das amerikanische „Dodd-Frank“-Gesetz:

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ ⁽¹⁾ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des FCP kann Beschränkungen (i) für den Besitz von Anteilen durch eine „US-Person“ erlassen und insbesondere die Zwangsrücknahme von gehaltenen Anteilen, oder (ii) die Übertragung der Anteile einer „US-Person“ unter den in Artikel 3 der Vertragsbedingungen des FCP definierten Bedingungen durchführen ⁽²⁾.

⁽¹⁾Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

⁽²⁾ Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

- **Empfohlene Mindestanlagedauer:** 5 Jahre.

- **Modalitäten der Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Beträge:**

P- und I-Anteile:

- **Nettoergebnis:** Der Investmentfonds behält sich das Recht vor, sein Nettoergebnis ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der Ergebnisse.

Ausschüttungshäufigkeit: trifft nicht zu oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung ganz oder teilweise erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten ab dem Abschluss der Jahresrechnung.

Möglichkeit zur Ausschüttung von Teilzahlungen innerhalb der Grenzen der zum Datum des Beschlusses realisierten Nettowertsteigerungen.

- **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der Investmentfonds behält sich das Recht vor, seine erzielten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der realisierten Nettowertsteigerungen des Geschäftsjahrs.

Ausschüttungshäufigkeit: trifft nicht zu oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten ab dem Abschluss der Jahresrechnung.

Es besteht die Möglichkeit, Abschlagsdividenden im Rahmen der zum Datum des Beschlusses verbuchten Nettoerträge auszuschütten

E-, L-, PM- und R-C-Anteile:

- **Nettoergebnis:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Das Nettoergebnis wird jedes Jahr vollständig thesauriert.

Ausschüttungshäufigkeit: k. A.

- **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Die realisierten Nettogewinne werden jährlich in vollem Umfang thesauriert.

Ausschüttungshäufigkeit: -

▪ **Merkmale der Anteile:**

Typ des Anteils	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Mindestzeichnungsbetrag		Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils	Denominationswährung
		Nettoergebnis	Erzielte Nettowertsteigerung	Erstzeichnung	Folgezeichnung		
P	FR0012300374	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	1.000 EUR	Euro
I	FR0012300382	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	500.000 EUR ⁽¹⁾	Ein Anteilsbruchteil	100.000 Euro	Euro
E	FR0012844140	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
L	FR0013414067	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
PM	FR0013431947	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
R-C	FR001400T8B3	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, der OGA von CPR Asset Management oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, und die Depotbank oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, die eine Teile oder Anteilsbruchteile zeichnen können.

▪ **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen ⁽¹⁾:**

Mit der Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge beauftragte Stellen: CACEIS Bank, Geschäftsstellen der Caisses Régionales du Crédit Agricole in Frankreich und Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen gilt. Aus diesem Grund können andere Vertriebsstellen eine eigene, frühere Schlusszeit festlegen, um die Zeit zu berücksichtigen, die sie für die Übermittlung der Aufträge an CPR Asset Management benötigen.

Die Anteilinhaber sind sich der Tatsache bewusst, dass alle oben genannten Stellen jederzeit und auf einfache Anfrage der Verwaltungsgesellschaft die Liste der Personen, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeaufträge für diesen FCP gestellt haben, bekannt geben können.

Ermittlung des Nettoinventarwerts: Mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und in Luxemburg oder außergewöhnlichen Marktstörungen wird der Nettoinventarwert an jedem Handelstag der Börse von Paris (Kalender der Euronext), Luxemburg und New York kumulativ festgestellt.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Orderausführung erfolgt entsprechend der folgenden Tabelle:

T	T	I: Tag der Festlegung des NAV	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12:00 Uhr ¹	Zentralisierung der Rückkaufaufträge vor 12:00 Uhr ¹	Orderausführung spätestens T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Zeichnungsbestimmungen	Abwicklung der Rücknahmen

⁽¹⁾ Sofern nicht mit Ihrem Finanzinstitut eine bestimmte Frist vereinbart wurde.

Einreichungsfrist (Datum und Uhrzeit) für Anträge: Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Festsetzungstag für den Nettoinventarwert vor 12 Uhr zusammengefasst.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge können in Anteilen, in Anteilen von Anteilen bzw. in Beträgen ausgedrückt werden.

Ausführungsmodalitäten für Orders:

Die Aufträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt, d. h. zu einem unbekanntem Kurs, zuzüglich der während eines Nichtbewertungszeitraums aufgelaufenen Zinsen.

Einzelheiten der Modalitäten zum Wechsel von einer Anteilskategorie in eine andere: Umtauschanträge werden täglich vor 12:00 Uhr zentralisiert und auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts jedes Anteils ausgeführt.

Anteilinhaber, die unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses keine ganzen Anteile erhalten, können auf Wunsch den zur Vervollständigung des betreffenden Anteils erforderlichen Betrag in bar hinzuzahlen.

Ein Umtausch von Anteilen innerhalb des Fonds wird als Verkauf mit anschließender Rücknahme betrachtet und unterliegt dementsprechend der Regelung für Verkäufe von Wertpapieren.

Angaben zu Börsen oder Märkten, an denen die Anteile notiert sind: k. A.

⁽¹⁾Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen durch die Zeichnung oder den Erwerb von Anteilen dieses FCP, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des FCP umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

- **Vorrichtung zur Begrenzung von Rücknahmen:**

Die Anteilinhaber werden über die Existenz eines Systems zur Begrenzung von Rücknahmen („Gates“) beim Master-Fonds informiert.

Dieser Mechanismus ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen und sofern das Interesse der Anteilinhaber dies gebietet, die zentralisierten Rücknahmeaufträge für denselben Nettoinventarwert nicht vollständig ausführen.

Als Feeder unterstützt der OGA den Gates-Mechanismus, der auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds für den Master-Fonds eingerichtet wurde.

Weitere Informationen zu diesem Gates-Mechanismus, insbesondere zur Auslösemethode sowie zu den Modalitäten für die Information der Anteilinhaber auf Master-Ebene, finden Sie im Prospekt und in den Vorschriften des Master-OGA.

- **Kosten und Gebühren:**

- **Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem FCP bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen.

Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers, erhoben bei Zeichnungen und Rücknahmen	Berechnungsgrundlage	Maximaler Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	P-, L- und R-C-Anteile: 5 % I-Anteile: 3 % E-Anteile: - PM-Anteile: 10 %
Ausgabeaufschlag (vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	-
Rücknahmegebühr (nicht vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	-
Rücknahmegebühr (vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	k. A.

- Dem FCP in Rechnung gestellte Kosten:

Die Verwaltungsgebühren enthalten alle Kosten, die dem FCP direkt in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Verwaltungskosten, die außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallen (Abschlussprüfer, Depotbank, Vertrieb, Anwälte) mit Ausnahme von Transaktionskosten.

Ein Teil der Verwaltungsgebühren kann an die Vertriebsstellen zurückgezahlt werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Vermarktungsvereinbarungen abgeschlossen hat. Dabei ist es unerheblich, ob diese Vertriebsstellen zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören oder nicht. Diese Provisionen werden auf der Grundlage eines Prozentsatzes der Finanzverwaltungsgebühren berechnet und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuern usw.)

Die indirekten Verwaltungskosten umfassen die vom FCP getragenen indirekten Gebühren und Verwaltungskosten (diese fallen an, wenn der FCP über 20 % seines Vermögens in Anteile und/oder Aktien von OGA investiert).

Zu diesen Verwaltungsgebühren kann Folgendes hinzukommen:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem Fonds in Rechnung gestellt;
- Gebühren in Verbindung mit Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nr.	Dem FCP berechnete Kosten ⁽¹⁾	Berechnungsgrundlage	Jahressatz
1	Finanzverwaltungsgebühren	Nettovermögen	<u>I-Anteile:</u> maximal 0,68 % inkl. Steuern <u>E-Anteile:</u> maximal 1,85 % inkl. Steuern <u>L-, P- und PM-Anteile:</u> maximal 1,43 % inkl. Steuern <u>R-C-Anteile:</u> maximal 0,78 % inkl. Steuern
2	Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen ⁽²⁾	Nettovermögen	<u>I-, E-, L-, P-, PM- und R-C-Anteile:</u> 0,07 %, inkl. Steuern
3	Indirekte Kosten maximal: (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	<u>I-, E-, L-, P-, PM- und R-C-Anteile:</u> maximal 0,40 % inkl. Steuern
4	Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen	-	-
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	<u>P-, I-, E-, L-, PM-⁽³⁾ und R-C⁽⁴⁾-Anteile:</u> 15 % jährliche Performance über der des Referenzwerts

⁽¹⁾ Zu den dem OGA in Rechnung gestellten und oben aufgeführten Kosten können folgende Kosten hinzukommen:

- Außergewöhnliche Rechtskosten im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen des FCP oder einem Verfahren zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs.
- Kosten in Verbindung mit den an die AMF zu zahlenden Beiträgen können zu den Gebühren hinzukommen, die dem Investmentfonds berechnet werden und vorstehend angegeben sind.

- Außergewöhnliche und nicht wiederkehrende staatliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge (mit Bezug auf den OGAW).

⁽²⁾ Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen werden pauschal erhoben. Dementsprechend kann der oben angegebene Pauschalsatz erhoben werden, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind. Liegen die tatsächlichen Kosten dagegen über dem angegebenen Satz, wird die Überschreitung dieses Satzes von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

⁽³⁾ Die erste Abbuchung variabler Verwaltungsgebühren auf die L- und PM-Anteile kann zum 31. Dezember 2020 erfolgen.

⁽⁴⁾ Die erstmalige Berechnung der variablen Verwaltungskosten für die Anteilsklasse R-C erfolgt ab dem 1. Juli 2026.

Liste der Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen

- Kosten und Gebühren für die Eintragung und Referenzierung
- Kosten und Gebühren für die Information von Kunden und Vertriebspartnern (darunter insbesondere die Kosten für die Erstellung und Verbreitung der Dokumentation und der aufsichtsrechtlichen Berichte sowie die Kosten für die Übermittlung aufsichtsrechtlicher Informationen an Vertriebspartner ...)
- Kosten und Gebühren für Daten
- Rechnungsprüfungsgebühren
- Kosten im Zusammenhang mit der Depotbank und den Registerführern
- Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltung und Rechnungsführung
- Prüfungskosten, Steuerkosten (einschließlich Rechtsanwalt und externer Sachverständiger – Einziehung von Quellensteuern im Namen des Fonds, lokaler Tax Agent usw.) und OGA-spezifische Rechtskosten und -gebühren
- Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde (darunter insbesondere die Kosten für die Berichterstattung, die Beiträge zu den obligatorischen Berufsverbänden, die Betriebskosten für die Überwachung der Überschreitung von Schwellenwerten, die Betriebskosten für die Einführung von Abstimmungsrichtlinien bei Hauptversammlungen usw.)
- Betriebskosten und -aufwendungen
- Kosten und Gebühren für die Information von Kunden

Diese Kosten und Gebühren können je nach den Merkmalen des OGA bzw. der betreffenden Anteilsklasse ganz oder teilweise anfallen.

Erfolgsabhängige Provision:

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt zum Datum jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts auf der Ebene der Anteilsklasse. Dieser basiert auf dem Vergleich (im Weiteren „Vergleich“) zwischen:

- dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und
- dem „Referenzvermögen“ (im Weiteren „Referenzvermögen“), das das Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) am ersten Tag des Beobachtungszeitraums darstellt und nachbildet, abzüglich der Zeichnungs-/Rücknahmebeträge bei jeder Bewertung, auf die die Performance des Referenzindex angewendet wird.

Dieser Vergleich erfolgt ab dem 1. Januar 2022 über einen Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren, wobei der Jahrestag jeweils dem Tag der Bestimmung des letzten Nettoinventarwerts im Juli entspricht.

Alle Beobachtungszeiträume, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen, beinhalten die nachstehenden neuen Bestimmungen.

Während der Laufzeit des Anteils beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren:

- Bei Auszahlung der jährlichen Rückstellung zu einem Jahrestag.
- Bei einer kumulativen Underperformance nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren.

In diesem Fall wird eine Underperformance von mehr als 5 Jahren im neuen Beobachtungszeitraum nicht mehr berücksichtigt; im Gegensatz dazu wird eine in den letzten 5 Jahren generierte Underperformance weiterhin berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Provision beläuft sich auf 15% der Differenz zwischen dem auf Anteilsebene berechneten Nettovermögen (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und dem Referenzvermögen, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Diese Abweichung ist positiv.
- Die relative Performance des Anteils am Referenzvermögen seit Beginn des oben definierten Beobachtungszeitraums ist positiv oder null.

Die in den letzten fünf Jahren erzielte Underperformance muss somit ausgeglichen werden, bevor eine Rückstellung wieder verbucht werden kann.

Diese Provision ist Gegenstand einer Rückstellung anlässlich der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Im Fall eines Rückkaufs während des Beobachtungszeitraums wird der entsprechende Anteil der gebildeten Rückstellung für die jeweilige Zahl der zurückgenommenen Anteile endgültig von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt. Dieser kann an jedem Jahrestag an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

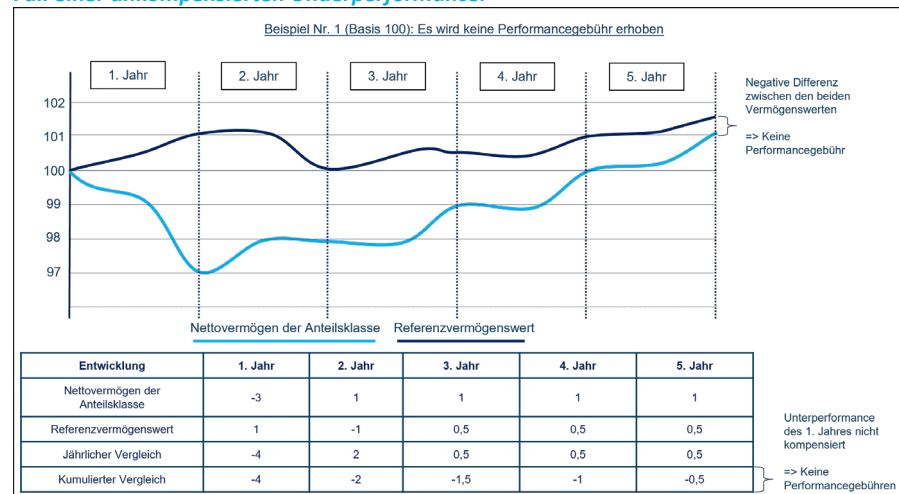
Falls im Lauf des Beobachtungszeitraums das berechnete Nettovermögen des Anteils (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) unter dem des Referenzvermögens liegt, fällt keine erfolgsabhängige Provision an und es erfolgt eine Auflösung der Rückstellung anlässlich der Berechnung des Nettoinventarwerts. Die Auflösung von Rückstellungen ist auf die Höhe der zuvor gebildeten Rückstellungen begrenzt.

Während des Beobachtungszeitraums werden alle oben definierten Rückstellungen am Jahrestag fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

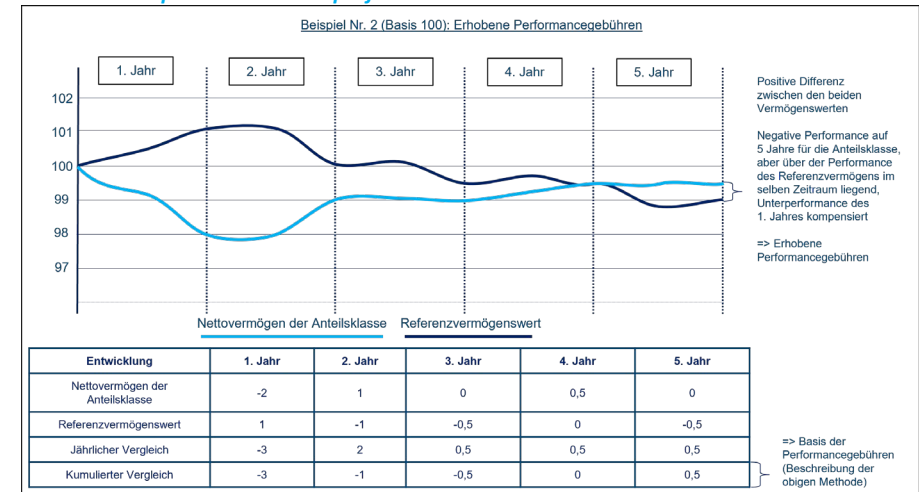
Die erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt, selbst wenn die Performance des Anteils während des Beobachtungszeitraums negativ ist, solange sie über der Performance des Referenzvermögens liegt.

Mit den folgenden drei Beispielen wird die beschriebene Methode für Beobachtungszeiträume von fünf Jahren veranschaulicht:

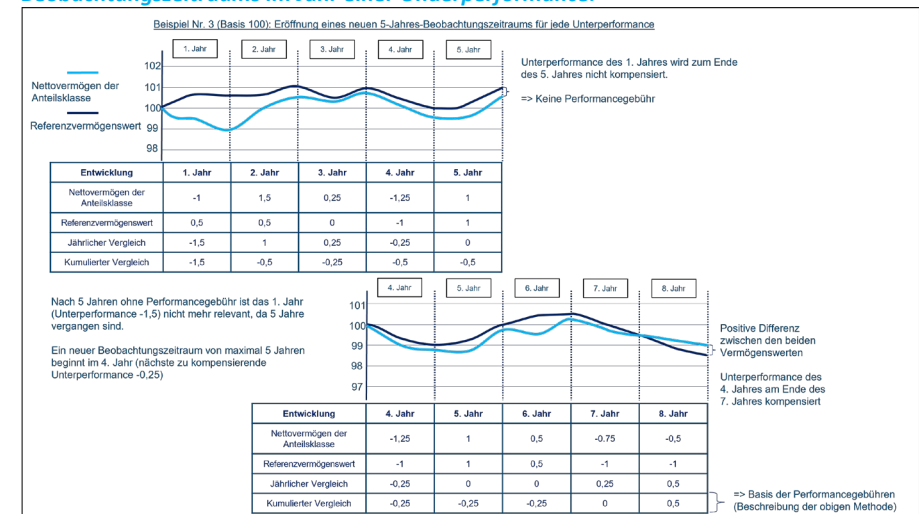
Fall einer unkompensierten Underperformance:



Fall einer kompensierten Underperformance:



Fall einer unkompensierten Underperformance und der Eröffnung eines neuen Beobachtungszeitraums im Jahr einer Underperformance:



Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den ESMA-Leitlinien Nr.°34-39-968 zu erfolgsabhängigen Provisionen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und zu bestimmten Arten alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den damit verbundenen, von der ESMA veröffentlichten Q&A.

▪ **Geschäfte des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren:**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren keine Vergütung.

- Überblick der Verwaltungskosten und Funktionsweise der Anteile T1 EUR – DIST des Master-OGAW CPR Invest Global Silver Age:

Steuern	Administrative Gebühren	Verwaltungsgebühren	Gesamtsumme der administrativen und der Verwaltungsgebühren	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Provision
0,01 % jährlich	maximal 0,20 % jährlich	maximal 0,20 % jährlich	maximal 0,40 % jährlich	KEINE	ENTFÄLLT

▪ **Kurzbeschreibung der Methode zur Auswahl der Intermediäre:**

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Vermittlern.

Der Makler- und Kontrahentenausschuss von CPR AM bestätigt formell die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Intermediäre, Kontrahenten und Researchbroker. Der Makler- und Kontrahentenausschuss tritt mehrmals im Jahr zusammen. Er versammelt unter dem Vorsitz der Geschäftsleitung der CPRAM den Investmentvorstand, die Managementvorstände, die Vertreter des Trading Desks von Amundi Intermédiation, den Leiter der Rechtsabteilung, den Leiter der Abteilung Controlling und Risiko und den Compliance Officer.

Der Makler- und Kontrahentenausschuss hat folgende Aufgaben:

- Aufstellen der Liste der Makler/Finanzintermediäre;
- Überwachung der den einzelnen Maklern zugewiesenen Volumina (Courtagen auf Aktien und Nettobetrag bei anderen Produkten);
- Beurteilung der Qualität der Leistungen der Makler.

Es werden nur Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

An der Beurteilung der Broker und Kontrahenten zur Aufnahme in die Liste der zugelassenen Broker und Kontrahenten und zur Festlegung der Volumina, die ihnen jeweils zugewiesen werden, sind mehrere Teams beteiligt, die sich zu verschiedenen Kriterien äußern:

- Kontrahentenrisiko;
- Qualität der Orderausführung;
- Bewertung der Unterstützungsleistungen für die Anlageentscheidung.

4 – ANGABEN ZUM VERTRIEB

▪ **Adresse, unter der die Dokumente des FCP und zusätzliche Informationen angefordert werden können:**

Der Prospekt und die neuesten periodischen und Jahresberichte zum FCP und zum OGA werden dem Anteilshaber auf schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von acht Geschäftstagen zugesandt:

CPR Asset Management

91-93, boulevard Pasteur 75015 Paris

Fax: 01 53 15 70 70

Website: www.cpram.com

CPR Asset Management stellt den Anteilhabern eine Unterlage zur Abstimmungspolitik bereit. Der Bericht über die Bedingungen, unter denen CPR Asset Management seine Stimmrechte ausgeübt hat, ist Teil des Jahresberichts des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern die Informationen zu den Modalitäten der Berücksichtigung der Sozial-, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website www.cpram.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

- Der Nettoinventarwert des FCP wird täglich festgestellt. Er ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder auf der Website verfügbar: www.cpram.com.

- Anleger können bei der für die Zusammenfassung von Zeichnungen/Rücknahmen zuständige Stelle Anteile zeichnen oder die Rücknahme beantragen.

- Auskunft zur Zusammensetzung des Portfolios des OGA erhalten von der ACPR, AMF oder jeder anderen vergleichbaren europäischen Behörde kontrollierte professionelle Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zu Zwecken, die mit regulatorischen Anforderungen gemäß Richtlinie 2009/138/EG, der Solvabilität-II-Richtlinie, zusammenhängen. In diesem Rahmen erhalten Anleger Informationen frühestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts unter der Bedingung, dass sie Verwaltungsverfahren für diese Informationen eingerichtet haben, die die Integrität der Abläufe gewährleisten (insbesondere, um Praktiken des Market Timing zu verhindern); andernfalls behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Portfolios des OGA zu verschieben.

- Anleger werden über Änderungen, die den FCP betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten durch direkte Benachrichtigung oder jedes andere Mittel informiert, unter anderem: Bekanntmachung auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (Registerkarte „Aktuelles Zum Produkt“ innerhalb des Datenblatt des OGA), periodisches Dokument, Jahresbericht, Finanzinformation.

- Für alle anderen Anfragen wenden Sie sich an CPR Asset Management unter folgender Nummer: 01 53 15 70 00

▪ **Nichtfinanzieller Ansatz und Datenanbieter:**

CPR Asset Management hat ihren eigenen Analyserahmen definiert und ihre eigene ESG-Rating-Methodik entwickelt. Diese Analyse basiert auf der Erhebung nichtfinanzieller Daten über die Emittenten. Die Liste der Datenanbieter finden Sie in der Richtlinie für verantwortungsvolle Anlagen, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar ist.

▪ **Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Zielen (ESG) durch den FCP:**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Website www.cpram.com und im Jahresbericht des OGAW Informationen zu den Modalitäten der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“).

In dieser Verordnung werden harmonisierte Regeln für die Finanzmarktteilnehmer hinsichtlich der Transparenz in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale im Anlageprozess (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für nachhaltiges Investieren (Artikel 9 der Verordnung) festgelegt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein Ereignis oder eine Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die im Falle eines derartigen Ereignisses bzw. einer derartigen Situation einen erheblichen, tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltiges Investieren ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, das beispielsweise anhand von Schlüsselindikatoren für den effizienten Ressourceneinsatz in Bezug auf Energie, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem gesellschaftlichen Ziel beiträgt, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital bzw. wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern diese Investitionen keinem dieser Ziele erheblichen Schaden zufügen und die Unternehmen, in die diese Investitionen getätigt werden, nach den Praktiken der verantwortungsvollen Unternehmensführung handeln, insbesondere im Hinblick auf solide Verwaltungsstrukturen, die Personalbeziehungen, die Vergütung kompetenter Mitarbeiter und die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen

Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte „Taxonomieverordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung.

Ziel der Taxonomie ist die Ermittlung von wirtschaftlichen Aktivitäten, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten. Mit der Taxonomie werden diese Aktivitäten herausgearbeitet, und zwar auf der Grundlage ihres Beitrags zu den sechs nachgenannten wichtigen Umweltzielen: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfall, Prävention und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Zur Feststellung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Anlage gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz „do no significant harm“ oder „DNSH“), unter Einhaltung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der Taxonomieverordnung durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomieverordnung stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen andere Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem sie Ausschlussmaßnahmen in Bezug auf Emittenten ergreift, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Governance-Praktiken umstritten sind.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz „nicht erheblich beeinträchtigen“ nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Obwohl der FCP bereits Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten halten kann, die als nachhaltige Tätigkeiten gelten, ohne sich derzeit zur Einhaltung eines Mindestanteils verpflichten zu müssen, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen, diesen Anteil an Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten offenzulegen, sobald dies nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 der Offenlegungsverordnung in der durch die Taxonomieverordnung geänderten Fassung in angemessener Weise möglich ist.

Diese Verpflichtung wird schrittweise und kontinuierlich umgesetzt, wobei die Anforderungen der Taxonomieverordnung – sobald in angemessener Weise möglich – in den Anlageprozess integriert werden. Dies wird zu einem Mindestmaß an Ausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Aktivitäten führen, das den Anlegern zu diesem Zeitpunkt dann zur Verfügung steht.

Bis dahin steht den Anlegern dieses Mindestmaß an Ausrichtung auf nachhaltige Aktivitäten noch nicht zur Verfügung.

Ab vollständiger Verfügbarkeit der Daten und nach Abschluss der relevanten Berechnungsmethoden wird den Anlegern eine Beschreibung des Umfangs, in dem die jeweiligen Anlagen in nachhaltige Aktivitäten getätigt werden, zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sowie Auskünfte über den Anteil ausgewählter Übergangstätigkeiten werden in einer späteren Fassung des Prospekts erteilt.

5 – Anlageregeln

Der FCP hält sich an die für OGAW geltenden Vorschriften und Anlagebeschränkungen, darunter insbesondere an die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF). *Es wird darauf hingewiesen, dass der FCP die Ausnahmeregelung des Code Monétaire et Financier nutzen und „bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 und 2 von Absatz I von Artikel L. 214-20 investieren kann, die vom selben Emittenten begeben oder garantiert werden, wenn diese Wertpapiere oder Instrumente von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angehört, oder wenn die Wertpapiere von der Caisse d'amortissement de la dette sociale begeben wurden“.*

6 – Gesamtrisiko

Im Gegensatz zu seinem Master kann dieser OGAW keine Instrumente nutzen, die eine Berechnung des Engagements generieren; daher ist keine Methode zur Berechnung des Engagements angegeben. Die Gesamtrisikoquote des Master wird gemäß folgender Methode berechnet: Engagement

7 – Regeln für die Bewertung des Vermögens

Der FCP handelt in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen französischen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem Kontenplan der OGA.

Bewertungsregeln für Finanzinstrumente und außerbilanzielle Positionen:

OGA:

Anteile oder Aktien anderer OGA werden entsprechend ihres letzten bekannten Nettoinventarwerts bewertet.

Bewertungsregeln für außerbilanzielle Positionen:

Unbedingte Terminkontrakte werden entsprechend dem im Portfolio verwendeten Kurs zum Marktwert unter außerbilanziellen Posten ausgewiesen.

Für bedingte Termingeschäfte wird das Äquivalent des Basiswerts angesetzt.

Verpflichtungen aus Tauschgeschäften werden zum Nennwert oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, zu einem äquivalenten Wert ausgewiesen.

▪ Bilanzierungsmethode:

Die Verbuchung von Erträgen aller Art erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen. Zum Nettoinventarwert kommen gegebenenfalls die während eines Zeitraums ohne Bewertungen aufgelaufenen Zinsen hinzu.

Die Verbuchung von Käufen und Verkäufen von Titeln erfolgt ohne Kosten.

▪ Swing-Pricing-Mechanismus

Als Feeder von CPR Invest – Global Silver Age unterstützt der OGA den als „Swing Pricing“ bekannten Verwässerungsschutzmechanismus, der auf der Ebene seines Master-OGA implementiert wird

8 – Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit jener der Gruppe Amundi (die „Gruppe“), der CPRAM angehört, eingeführt.

Diese Politik von CPRAM soll die Praktiken in Bezug auf die verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter mit Entscheidungsgewalt, Kontrollbefugnissen oder Befugnis zur Risikoübernahme regeln.

Die Vergütungspolitik ist an der wirtschaftlichen Strategie und den langfristigen Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft und der verwalteten OGA sowie der Anleger ausgerichtet.

Das Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere gegen das Risikoprofil der von CPRAM verwalteten OGA verstoßen.

Außerdem hat CPRAM angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Gruppe und vom Verwaltungsrat von CPRAM überwacht.

Die wichtigsten Aspekte der Vergütungspolitik sind auf der Website www.cpram.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei CPRAM verfügbar.

9 – Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen für Anleger gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) zur :

1. Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW.
2. Information der Anleger darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufsum Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
3. Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten.
4. Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen.

5. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.

6. Fungieren als Ansprechpartner für Mitteilungen gegenüber der zuständigen nationalen Behörde.

Ansprechpartner für Aufgabe 1.:

Caceis Bank S.A., Germany Branch

Adresse : 5 Allée Scheffer, 2520 Luxembourg

Email : subsandreds_postfach@caceis.com

Ansprechpartner für Aufgaben 2. bis 6.:

CPR Asset Management

Adresse : 91-93, boulevard Pasteur 75015 Paris

Email : gilbert.deret@cpram.com

Für die folgenden Teilfonds der CPR Silver Age wurde keine Mitteilung über den öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht, und Anteile dieser Teilfonds dürfen Anlegern im Rahmen des deutschen Investmentrechts NICHT öffentlich angeboten werden.

Daher sind für Anleger in Deutschland die folgenden Teilfonds NICHT verfügbar:

- K.A.

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 KAGB) informiert :

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder seine Abwicklung;
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool gezahlt oder getätigt werden können ;
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds;
- Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Name des Produkts:
CPR GLOBAL SILVER AGE

Unternehmenskennung:
969500G7AFP5DPIT6M11

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%



Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben (E/S)** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie nachstehend und in der Rubrik „Verantwortungsbewusste Anlagen“ unter www.cpram.com beschrieben. Die ESG-Analyse der Emittenten zielt darauf ab, deren Fähigkeit zu beurteilen, mit den potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsfaktoren umzugehen. Ziel dieser Analyse ist es, ihr Verhalten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu bewerten, indem ihnen ein ESG-Rating von A (bestes Rating) bis G (schlechtestes Rating) zugewiesen wird, um eine umfassendere Risikobeurteilung zu erreichen.

Die Analyse basiert auf einer Reihe von allgemeinen Kriterien für alle Emittenten sowie auf sektorspezifischen Kriterien nach einem Best-In-Class-Ansatz.

Die Methodik der vorgelagerten ESG-Analyse und die Berücksichtigung des ESG-Gesamtratings bei der Portfoliokonstruktion (ausgenommen Emittenten mit dem niedrigsten Rating und bevorzugt Emittenten mit dem besten Rating) ermöglichen somit die Bewerbung der drei Dimensionen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist das ESG-Rating des Fonds gemessen am ESG-Rating des Referenzindex-Universums des Fonds.

CPR Asset Management stützt sich auf den internen ESG-Ratingprozess der Amundi-Gruppe, der auf dem Best-in-Class-Ansatz basiert. Branchenspezifische Ratings zielen darauf ab, die Entwicklungsdynamik der Unternehmen zu bewerten. Das ESG-Rating von Amundi, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Score, der in sieben Ratings zum Ausdruck gelangt, die von A (beste Bewertungen im Universum) bis G (schlechteste Bewertungen) reichen. In der ESG-Ratingskala von Amundi entsprechen die Wertpapiere auf der Ausschlussliste einem G-Rating. Für Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance insgesamt evaluiert und auf der Ebene der relevanten Kriterien mit der durchschnittlichen Wertentwicklung ihres Sektors verglichen, und zwar durch Kombination der drei ESG-Kriterien:

- Das Kriterium „Umwelt“ untersucht die Fähigkeit der Emittenten, ihre direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem es ihren Energieverbrauch begrenzt, ihre Treibhausgasemissionen reduziert, den Ressourcenverbrauch bekämpft und die biologische Vielfalt schützt.

- Das Kriterium „Soziales“ misst, wie ein Emittent auf zwei unterschiedliche Konzepte reagiert: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen

- Das Kriterium „Unternehmensführung“ bewertet die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methode basiert auf 38 Kriterien, die entweder generischer Natur (also allgemein für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Geschäftstätigkeit gelten) oder sektoriell ausgerichtet sind, je nach Sektor gewichtet und entsprechend ihren Auswirkungen auf den Ruf, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten bewertet werden. Die ESG-Ratings von Amundi können allgemein in den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln in Umwelt- oder Sozialfaktoren ausgedrückt werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit den nachhaltigen Anlagen wird in Unternehmen investiert, die zwei Kriterien erfüllen:

- 1) Einhaltung von bewährten Verfahren in den Bereichen Umwelt und Soziales und
- 2) keine Erzeugung von Produkten und Dienstleistungen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Die Definition des „leistungsstärksten Unternehmens“ basiert auf einer proprietären ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens zu messen. Um als „leistungsstärkstes Unternehmen“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen auf einer Bewertungsskala von A bis G in seiner Branche bei mindestens einem wichtigen ökologischen oder sozialen Faktor die beste der drei Bewertungen (A, B oder C) erreichen. Auf Sektorebene werden wichtige ökologische und soziale Faktoren identifiziert. Die Identifizierung dieser Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der nicht finanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als materiell identifizierte Faktoren tragen zu mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore bei. Im Energiesektor beispielsweise sind materielle Faktoren: Emissionen und Energie, Biodiversität und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, darf das Unternehmen, in das investiert wird, kein erhebliches Engagement an Tätigkeiten haben, die mit diesen Kriterien nicht im Einklang sind (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen).

Die Nachhaltigkeit einer Anlage wird auf der Ebene des Unternehmens bewertet, in das investiert wird.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung und Korruption und Bestechung.

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinen erheblichen Schaden verursachen (DNSH-Prinzip oder Do No Significant Harm-Prinzip), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Filter basiert auf der Überwachung der obligatorischen Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS), wenn zuverlässige Daten verfügbar sind (z. B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen) über eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. Kohlenstoffintensität gehört nicht zum letzten Dezil der Branche). Amundi berücksichtigt in seiner Ausschlusspolitik bereits die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Anlegen (Responsible Investment Policy). Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken folgende Themen ab: Ausschluss von umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

- Zusätzlich zu den spezifischen Indikatoren für Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch den ersten Filter abgedeckt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die obligatorischen Indikatoren der vorgenannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seiner Branche insgesamt eine schlechte ökologische oder soziale Leistung aufweist, was einem ökologischen oder sozialen Rating von mindestens E auf der Amundi-Bewertungsskala entspricht.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wie bereits im Vorfeld erwähnt, wurden die nachteiligen Auswirkungen, wie im ersten DNSH-Filter (Do No Significant Harm) beschrieben, berücksichtigt. Dieser basiert auf der Überwachung der obligatorischen Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS), wenn zuverlässige Daten verfügbar sind über eine Kombination von folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln:- eine CO₂-Intensität, die nicht zum letzten Dezil der Unternehmen der Branche gehört (gilt nur für Branchen mit hoher Intensität) und - eine Vielfalt des Verwaltungsrats, die nicht zum letzten Dezil der Unternehmen seiner Branche gehört, und - frei von Kontroversen hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Menschenrechten.- frei von Kontroversen hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Umweltverschmutzung. Amundi berücksichtigt in seiner Ausschlusspolitik bereits die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Anlegen (Responsible Investment Policy). Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken folgende Themen ab: Ausschluss von umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in der ESG-Rating-Methodik von Amundi enthalten. Das proprietäre ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand von Daten, die bei Datenanbietern verfügbar sind. Das Modell enthält beispielsweise ein spezielles Kriterium namens „Auswirkung auf Gemeinschaft und Menschenrechte“, das zusätzlich zu anderen Kriterien im Zusammenhang mit Menschenrechten darunter sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen auf alle Sektoren angewendet wird. Darüber hinaus erfolgt mindestens vierteljährlich eine Überwachung von Kontroversen, die Unternehmen einschließt, die wegen Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden. Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die Analysten die Situation und wenden (unter Verwendung der proprietären Rating-Methode) einen Score für die Kontroverse an, bevor sie über entsprechende Maßnahmen entscheiden. Die Kontroversen-Scores werden vierteljährlich aktualisiert, um Trends und Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die obligatorischen Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS), die für die Strategie des Fonds gelten, und sich auf eine Kombination aus Ausschlussrichtlinien (normativ und sektoriell), die Einbeziehung von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsansätze stützen:
- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeits- und branchenspezifische Ausschlussregeln festgelegt, die einige der wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.
 - Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die ESG-Integration eingeführt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit einem G-Rating und der beste gewichtete durchschnittliche ESG-Score, der über dem jeweiligen Referenzindex liegt). Die 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der Abschwächung zu berücksichtigen.
 - Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher, fokussierter Prozess, der darauf abzielt, die Tätigkeiten oder das Verhalten von Unternehmen zu beeinflussen. Das Engagementziel kann in zwei Kategorien unterteilt werden: die Verpflichtung eines Emittenten, die Art und Weise zu verbessern, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, die Verpflichtung eines Emittenten, seine Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Menschenrechte oder andere für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft wichtige Nachhaltigkeitsthemen zu verbessern.
 - Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi entspricht einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Fragen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wichtiger ESG-Fragen (die Abstimmungspolitik von Amundi ist auf der Website von Amundi abrufbar).
 - Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein Kontroversenüberwachungssystem entwickelt, das auf drei externen Datenanbietern basiert, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird anschließend durch eine gründliche Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds der Amundi-Gruppe.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Die Anlagestrategie ist identisch mit jenem des Master-OGAW, dem CPR Invest – Global Silver Age – T1 EUR – DIST, und zwar „die globalen Aktienmärkte im Zeitraum der empfohlenen Haltedauer (fünf Jahre) zu übertreffen, indem von der Dynamik internationaler Wertpapiere profitiert wird, die mit der Bevölkerungsalterung in Verbindung stehen“, wobei Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Kriterien (auch ESG-Kriterien genannt) bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden.

Die nachhaltige Investition des Teilfonds konzentriert sich auf die Bekämpfung des Klimawandels und strebt eine geringere Kohlenstoffintensität als sein Anlageuniversum an.

Referenzindex: MSCI World (Wiederanlage der Nettodividenden), der a posteriori als Indikator zur Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds verwendet wird.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln enthält:

- gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Landminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.)
- Unternehmen, die wiederholt und ernsthaft gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen durchzuführen
- sektorspezifische Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Leitlinie für verantwortungsbewusste Anlagen von Amundi auf der Website www.cpram.com).

Der Fonds umfasst die Beschränkung, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Referenzuniversums zu erzielen.

Zusätzlicher ESG-Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt einen nachhaltigen Ansatz und schließt entsprechend Unternehmen auf Basis der folgenden Kriterien aus:

- schlechteste ESG-Gesamtbewertungen

Mindestens 90 % der Wertpapiere im Portfolio haben ein ESG-Rating.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das ESG-Rating des Teilfonds über dem ESG-Rating des Anlageuniversums liegt, nachdem sie mindestens 20 % der Aktien mit den schlechtesten Ratings mittels ESG-Ansatz ausgeschlossen hat.

Begrenzung des Best-in-Class-Ansatzes

Der Best-in-Class-Ansatz schließt grundsätzlich keinen Sektor aus. Dementsprechend sind alle Wirtschaftssektoren in diesem Ansatz vertreten, sodass der Fonds bestimmten umstrittenen Sektoren ausgesetzt sein kann. Um die potenziellen nicht finanziellen Risiken dieser Sektoren zu begrenzen, wendet der Fonds die oben genannten Ausschlüsse an.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen Mindestsatz, um den Umfang dieser Investitionen zu reduzieren.



guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verwaltungsteam stützt sich auf die ESG-Rating-Methode von Amundi. Dieses Rating basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorielle Kriterien berücksichtigt, darunter die Kriterien „Unternehmensführung“. Im Rahmen der Unternehmensführung bewertet Amundi die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen zu gewährleisten, der sicherstellt, dass seine langfristigen Ziele erreicht werden (z.B. langfristige Sicherung des Werts des Emittenten). Zu den berücksichtigten Unternehmensführungskriterien zählen: Verwaltungsratsstruktur, Audit und Überwachung, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die ESG-Ratingskala von Amundi umfasst sieben Ratings von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit einem G-Rating sind aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jedes in den Anlageportfolios enthaltene Unternehmenspapier (Aktien, Anleihen, Mono-Emittenten-Derivate, ESG-Aktien und ETF-Anleihen) wurde einer Bewertung seiner Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen, indem ein normatives Screening des jeweiligen Emittenten gemäß den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact – UNGC“) angewendet wurde. Diese Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Der ESG-Rating-Ausschuss von Amundi überprüft monatlich die Listen der Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, was zu einer Herabstufung des Ratings bis zu G führt. Die Veräußerung von auf G herabgestuften Wertpapieren erfolgt standardmäßig innerhalb von 90 Tagen.

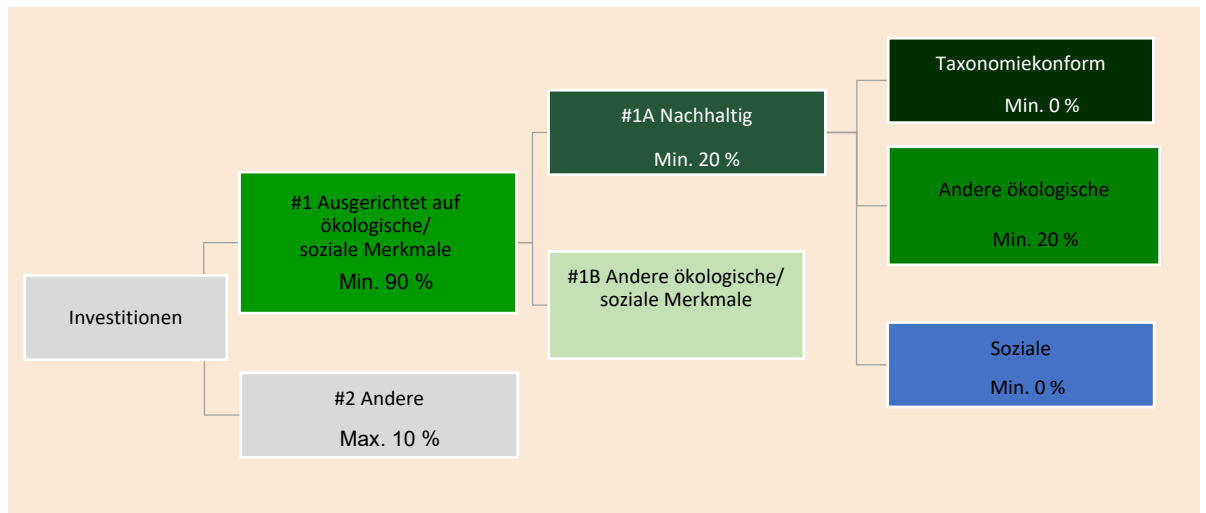
Die „Stewardship“-Politik von Amundi (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf die Unternehmensführung ergänzt diesen Ansatz.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Wertpapiere und Instrumente des OGA unterliegen einer ESG-Analyse und sind daher im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst. Darüber hinaus verpflichtet sich der OGA, gemäß nachfolgender Tabelle mindestens 20 % nachhaltige Anlagen zu halten.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen,

in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Kategorie **#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um das ESG-Ziel der OGA zu erreichen.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds verfügt derzeit über keine Mindestverpflichtungen für nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

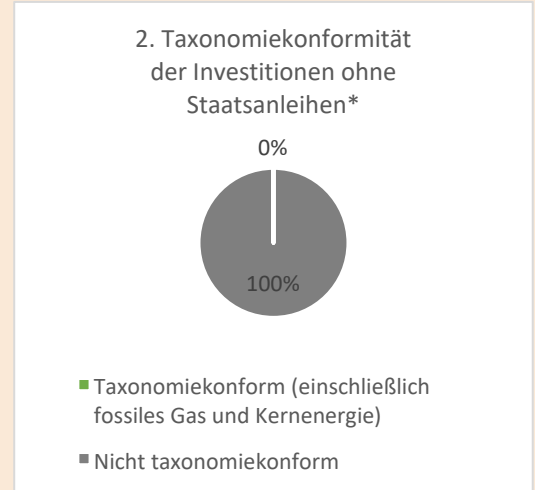
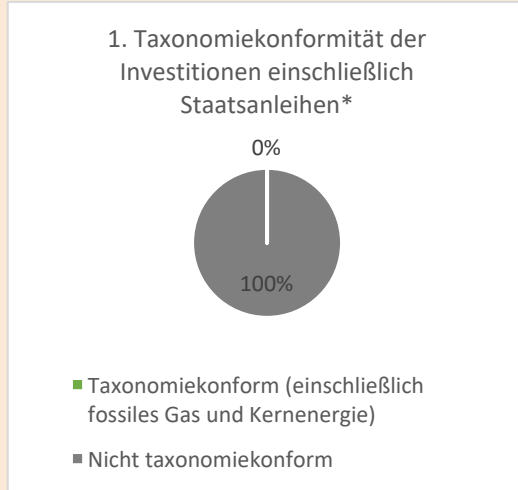
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds hat keinen vorgeschriebenen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 20 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel und Instrumente, die nicht durch eine ESG-Analyse abgedeckt sind (hierzu können Wertpapiere gehören, für die die zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlichen Daten nicht verfügbar sind).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Referenzindex bewertet oder berücksichtigt seine Bestandteile nicht anhand von Umwelt- oder sozialen Kriterien und ist daher nicht auf die ESG-Merkmale des Portfolios ausgerichtet.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

-

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

-

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

-

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

-

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.cpram.com

VERWALTUNGSREGLEMENT

Das Verwaltungsreglement gibt den allgemeinen Rahmen für die Arbeitsweise dieses Investmentfonds vom Typ FCP vor.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:

CPR ASSET MANAGEMENT

- Gesellschaftssitz: 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris

DEPOTBANK:

CACEIS BANK

89–91 rue Gabriel Péri

92120 Montrouge

CPR Global Silver Age

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch
Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0012300374

I-Anteile: FR0012300382

E-Anteile: FR0012844140

L-Anteile: FR0013414067

PM-Anteile: FR0013431947

R-C-Anteile: FR001400T8B3

TEIL I – VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des FCP-Vermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des FCP ab dem Tag seiner Gründung 99 Jahre.

Die Merkmale und die Zugangsbedingungen der verschiedenen Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können sich in folgenden Punkten unterscheiden:

- . Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- . Währungen, auf die sie lauten,
- . Verwaltungsgebühren,
- . Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren,
- . Nennwert,
- . Sie können, entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt, mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Risikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die anderen Anteilklassen des Fonds möglichst gering halten.

Sie können einem Vertriebskanal bzw. mehreren Vertriebskanälen vorbehalten sein.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zusammengelegt oder geteilt werden.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert der Anteilsbruchteile entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts der betreffenden Anteile. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies speziell angegeben werden muss.

Schließlich kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Nettovermögen des FCP unter 300.000 Euro sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen. Wenn das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter diesem Wert liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte, um die Auflösung des betreffenden FCP vorzunehmen oder eine andere der im Artikel 411-16 des Standardreglements der AMF aufgeführten Maßnahmen (Umwandlung des OGA) zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Fondsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach Hinterlegung der Wertpapiere bekanntgeben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Außer wenn sich die Anteilinhaber im Falle der Liquidation des FCP bereiterklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren entgegenzunehmen, erfolgt die Rücknahme ausschließlich gegen Barzahlung. Sie wird durch den Registerführer des Emittenten innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage übersteigen zu dürfen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird der Verkauf bzw. Transfer von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte mit einer Rücknahme, auf die eine Zeichnung folgt, gleichgesetzt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag ggf. vom Begünstigten ergänzt werden, damit mindestens der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der FCP kann Mindestbedingungen für die Zeichnung vorsehen. Die entsprechenden Modalitäten sind im Verkaufsprospekt angegeben.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L.L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig in objektiven Situationen einstellen, sodass Zeichnungen ausgesetzt werden, zum Beispiel durch eine maximale Anzahl ausgegebener Anteile, einen Höchstbetrag der erzielten Vermögenswerte oder den Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Bei Auslösung dieser Maßnahme werden die vorhandenen Eigner in jedweder Form über die Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Aussetzung geführt hat, informiert. Im Falle einer teilweisen Aussetzung werden in diesen in jedweder Form übermittelten Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Eigner während der Dauer der teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilseigner werden auch in jedweder Weise über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die vollständige oder teilweise Aussetzung von

Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) zu beenden oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Auslösung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der jeweiligen objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilseigner erfolgen. Informationen in jedweder Form präzisieren die genauen Gründe für diese Änderungen.

Beschränkungen für den Besitz von Anteilen des FCP:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ ⁽¹⁾, im Sinne des amerikanischen „Dodd Frank“-Gesetzes gemäß der Definition der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;
- (ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und
- (iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte der Anteile dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

⁽¹⁾ Die Definition einer „US-Person“ ist im Impressum der Webseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.cpram.com oder im Verkaufsprospekt des FCP.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Berechnungsregeln bewertet.

TEIL 2 – ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den FCP in Übereinstimmung mit der für ihn festgelegten Zielsetzung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im FCP enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5a – Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlageregeln sind im Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5b – Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind,

ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der FCP einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Aufgaben, die ihr aufgrund der geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft obliegen. Sie muss sich insbesondere davon überzeugen, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß sind. Sie muss gegebenenfalls sämtliche vorbeugenden Maßnahmen ergreifen, die ihr angemessen erscheinen.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Falls es sich bei dem FCP um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Depotbank mit der Depotbank des Master-OGA ein Abkommen über den Informationsaustausch unterzeichnet oder aber, falls sie ebenfalls als Depotbank des Master-OGA fungiert, ein entsprechendes Lastenheft erstellt.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Vom mit der Governance der Verwaltungsgesellschaft betrauten Organ wird nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht für sechs Geschäftsjahre ein Abschlussprüfer bestellt.

Er bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses.

Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) sämtliche Umstände oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat und die die folgenden Kriterien erfüllen, umgehend melden:

- 1) Sie stellen einen Verstoß gegen die für diesen Organismus maßgeblichen Rechtsvorschriften dar, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann.
- 2) Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs.
- 3) Sie führen zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem mit der Governance betrauten Organ der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Verhältnisse, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Der FCP ist ein Feeder-Fonds:

- hat der Abschlussprüfer mit dem Abschlussprüfer des Master-OGA eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unterzeichnet.
- Sofern der Abschlussprüfer auch für den Feeder-OGA und den Master-OGA tätig wird, erstellt er ein geeignetes Arbeitsprogramm.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, mindestens einmal pro Halbjahr und unter Kontrolle der Depotbank, ein Bestandsverzeichnis der Aktiva des OGA.

Diese Unterlagen können innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Anteilhabern bei der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilhaber über die ihnen zustehenden Erträge in Kenntnis setzen: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post zugestellt oder sie stehen zur Einsicht bei der Verwaltungsgesellschaft zu Verfügung.

TEIL 3 – VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Erträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

- 1) dem Nettogewinn des Geschäftsjahres, zuzüglich der Vorträge auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- 2) dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs abzüglich dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1 und 2 genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Der Nettogewinn des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen sowie sämtlichen Erträgen aus Wertpapieren im Anlagenbestand des FCP, zuzüglich des Betrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren, etwaigen Zuführungen zu den Abschreibungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Für jede Anteilskategorie sieht der Verkaufsprospekt gegebenenfalls vor, dass der FCP eine der folgenden Formeln anwendet, die in den vorstehenden Punkten 1 und 2 erwähnt sind:

. Der Investmentfonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden.

Das bedeutet, dass der Nettogewinn bzw. der erzielte Wertzuwachs jedes Jahr vollständig thesauriert wird, bis auf jene Beträge, bei denen eine Ausschüttung per Gesetz vorgeschrieben ist.

. Der Investmentfonds hat sich für eine reine Ausschüttung entschieden. Das bedeutet, dass der Fonds seinen Nettogewinn bzw. den erzielten Nettowertzuwachs jedes Jahr vollständig ausschüttet (nach Auf- oder Abrundung). Die Verwaltungsgesellschaft kann im Verlauf des Geschäftsjahres eine oder mehrere Abschlagzahlungen beschließen, deren Höhe durch die bis dahin aufgelaufenen Nettoerträge oder die bis dahin realisierten Nettowertzuwächse begrenzt wird.

. Der FCP behält sich das Recht vor, seinen Nettogewinn ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren oder seinen realisierten Nettowertzuwachs und/oder die ausschüttungsfähigen Beträge vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Nettogewinns bzw. des realisierten Nettowertzuwachses. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ausschüttung kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Abschlagzahlungen beschließen, deren Höhe durch den bis dahin aufgelaufenen Nettogewinn oder den bis dahin erzielten Nettowertzuwachs begrenzt wird.

TEIL 4 – VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des FCP ganz oder teilweise in einen anderen OGA einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere Investmentfonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden.

Sie führen zur Lieferung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl von Anteilen.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des FCP dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds stattfindet, die Auflösung des FCP vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP auch dann auf, wenn Rücknahmeanträge für die Gesamtheit aller Anteile eingereicht worden sind, wenn die Funktion der Depotbank endet und keine andere Depotbank bestellt worden ist oder wenn die Laufzeit des FCP abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) brieflich über das Datum und Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Finanzmarktaufsicht (AMF) zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 – Liquidation

Bei einer Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die zu diesem Zweck ernannte Person die Aufgaben des Liquidators wahr. Ist dies nicht möglich, wird der Liquidator auf Antrag einer beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestellt. Der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

TEIL 5 – RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich des FCP, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, unterliegen der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.